

Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts.

Von

Otto Seeck in Münster i. W.

I.

Das Urkundenbuch des Optatus.

Die Untersuchungen zur Kirchengeschichte der Konstantinischen Zeit, die ich in dieser Zeitschrift¹ veröffentlicht habe, sind der Gegenstand mannigfacher und lebhafter Angriffe geworden. Ich habe sie bis jetzt unbeantwortet gelassen, obgleich ich weder das Gewicht der Gegengründe verkannte, noch sie alle als ausschlaggebend betrachten konnte. Doch Fragen ganz anderer Art nahmen meine Zeit und mein Interesse zu sehr in Anspruch, als daß es mir möglich gewesen wäre, den umfangreichen Stoff mit der Gründlichkeit, die für eine Widerlegung erforderlich war, noch einmal durchzuarbeiten. So liesß ich diese Kontroversen ruhn, bis die Fortsetzung meiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“ mich wieder zu ihnen zurückführte, und, wie ich glaube, ist diese Zögerung nützlich gewesen. Denn einer neuen Entdeckung oder was man dafür hält, steht der Entdecker nie ganz unbefangen gegenüber, während man Arbeiten, die lange Jahre zurückliegen, ebenso kühl beurteilen kann, als wenn es fremde wären. Beweist man doch, indem man frühere Irrtümer anerkennt, daß man in der Zwischenzeit etwas zugerlernt hat.

Daß ich die Urkunden der Vita Constantini zuerst nach

1) Quellen und Urkunden über die Anfänge des Donatismus, X, S. 505—568. Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils, XVII, S. 1—71, 319—362.

dem Vorgange Crivelluccis für gefälscht erklärt hatte und dann selbst den Beweis ihrer Echtheit antrat, ist mir zum Vorwurf gemacht worden¹. Das verrät den Standpunkt des Dogmatikers oder auch des radikalen Politikers, der es als seinen höchsten Ruhm betrachtet, sein ganzes Leben lang „unentwegt“ immer dasselbe gesagt zu haben. Nach meiner Ansicht kann es mir nicht zur Unehre gereichen, daß ich einen Irrtum beging, den selbst ein Mommsen mit mir teilte, und noch weniger, daß ich ihn offen bekannte und verbesserte.

So sei denn auch diese Untersuchung damit eröffnet, daß ich anerkenne, von meinen Gegnern, namentlich von Duchesne, manches gelernt zu haben. Natürlich teilt auch seine Arbeit das Schicksal jeder menschlichen Leistung, nicht fehlerlos zu sein, ja ich glaube sogar, daß dasjenige, was er als ihr hauptsächlichstes Ergebnis betrachtet, unrichtig ist. Doch ehe ich zu seiner Widerlegung schreite, ist es mir eine besondere Freude, das hervorzuheben, worin er nach meiner eigenen Überzeugung mich widerlegt hat.

1. Die Akten des Konzils von Karthago sind uns nicht mehr erhalten, doch beruht dasjenige, was Optatus und Augustin über die ersten Anfänge des donatistischen Schismas berichten, zum größten Teil auf ihrem Zeugnis. Nach dem Vorgange Voelters hatte ich sie für gefälscht gehalten, doch hat sie Duchesne mit Recht gegen uns in Schutz genommen². Dies ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als dadurch alle Urkunden, die bei der Disputation des Jahres 411 von beiden Parteien vorgelegt wurden, von jedem Verdachte der Unechtheit gereinigt sind.

2. Damit ist auch ein wichtiges Präjudiz für die Akten der Synode von Circa geschaffen. Ihre Echtheit hatte ich zwar schon früher erwiesen³, doch ist sie seitdem von W. Thümmel⁴ wieder angefochten worden, zum Teil nicht ohne

1) Paa vo Snellmann, Der Anfang des Arianischen Streites. Helsingfors 1904. S. 10.

2) Le Dossier du Donatisme. Mélanges d'archéologie et d'histoire. X, 1890. S. 631.

3) Diese Zeitschrift, X, S. 524.

4) Zur Beurteilung des Donatismus. Halle 1893. S. 17 ff.

meine Schuld. Denn da Optatus (I, 14) sie *scripta Nundinarii* nennt, glaubte ich, Nundinarius müsse der Protokollführer der Synode gewesen sein, wogegen sich wohlbegründete Bedenken erheben ließen. Diese hat Duchesne (S. 629) vermieden, indem er darauf hinwies, daß jene Akten zu den Beweisstücken gehört haben müssen, die Nundinarius bei seinem Prozeß gegen Silvanus von Cirta vorlegte, und daß sie hiernach *scripta Nundinarii* genannt werden konnten. Das Protokoll jenes Prozesses ist erhalten, doch fehlt sein Schluß, und mit ihm werden die Synodalakten verloren gegangen sein¹. Wenn also Voelter und Thümmel sie eben darum anzweifeln, weil sie in dem Protokoll nicht stehen, so ist dies *argumentum ex silentio* schon deshalb hinfällig, weil es sich auf eine verstümmelte Urkunde stützt.

3. Das Konzil von Arles hatte ich in das Jahr 316 gesetzt. Dem gegenüber hat Duchesne (S. 640) mit guten Gründen die ältere Datierung aufrecht erhalten, wonach es in das Jahr 314 fällt.

4. Solange die Urkunden der Vita Constantini mir — und nicht nur mir — für unecht galten, mußte auch im Anhang des Optatus der wunderliche Predigerton, der die Briefe Konstantins beherrscht, bedenklich scheinen. Da sich in engster Verbindung mit ihnen Stücke fanden, die, wie ich noch heute glaube, Fälschungen sind, durfte ich den ganzen Anhang als eine verdächtige Quelle betrachten und verwarf daher jene Briefe, ohne sie genau im einzelnen zu prüfen. Seit aber der ganze Urkundenbestand des Eusebius von jedem Verdacht gereinigt ist, wissen wir, daß jener salbungsvolle Ausdruck dort, wo er auf religiöse Dinge zu sprechen kam, dem Kaiser tatsächlich eigen war. Das, woran ich

1) Daß sie ursprünglich in dem Protokoll standen, sagt Augustin epist. 53, 2, 4 ganz ausdrücklich: *recita illi etiam, si voluerit, gesta ecclesiastica eiusdem Secundi Tigitani in domo Urbani Donati habita, ubi confessos traditores iudici deo dimisit. — recita illi gesta apud Zenophilum, ubi Nundinarius quidam diaconus iratus Silvano, quod ab eo fuerit excommunicatus, haec omnia iudiciis prodidit, quae certis documentis et responsionibus testium et recitatione gestorum et multarum epistularum luce clarius constiterunt.*

früher Anstofs nahm, verwandelt sich also in ein Kennzeichen der Echtheit. Gleichwohl erscheinen jene Briefe in so schlechter Gesellschaft, daß wir sie noch so lange als zweifelhaft behandeln müssen, bis wir jeden für sich untersucht haben.

Soweit unterwerfe ich mich gern der Beweisführung meines Gegners; um so mehr wird er, hoffe ich, anerkennen, daß es nicht unberechtigte Hartnäckigkeit ist, wenn ich ihm im übrigen widersprechen muß. Doch ehe wir zu dem Punkt gelangen, wo sich unsere Wege trennen, wird es angemessen sein, die Tatsachen kurz zusammenzustellen, die sich aus den Urkunden, deren Echtheit außer Zweifel steht, mit Sicherheit ergeben.

Nachdem Konstantin durch den Sieg über Maxentius sich Afrika unterworfen hatte, erließ er unter anderem eine Verfügung, nach welcher die Kleriker, welche mit Cäcilian von Karthago in Kommunion standen, von allen munizipalen Lasten befreit sein sollten¹. Darauf berichtet am 15. April 313 der Prokonsul Anullinus an den Kaiser, er habe jenes Gesetz dem Bischof und seinem Klerus offiziell zur Kenntnis gebracht. Wenige Tage später seien die Gegner Cäcilians, begleitet von einer Volksmenge, bei ihm erschienen und hätten ihm zwei Urkunden zur Übersendung an den Hof eingehändigt, die eine versiegelt mit der Aufschrift: *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini*, die andere ein unversiegeltes Begleitschreiben. Beide werden dem Berichte des Prokonsuls beigelegt².

Von diesen drei Urkunden versendet Konstantin Abschriften an die Bischöfe Miltiades von Rom, Merokles von Mailand³, Marinus von Arles, Reticus von Autun und Ma-

1) Euseb. h. e. X, 7.

2) Der Bericht ist vollständig mitgeteilt bei August. ep. 88, 2 = Migne L. 33, S. 302 und minder gut überliefert Gesta coll. Carth. III, 220 = Migne L. 11, S. 1401.

3) Daß der Markus in der Überschrift des Briefes bei Euseb. h. e. X, 5, 18 wahrscheinlich aus Merokles entstellt ist, habe ich in dieser Zeitschrift X, 512 gezeigt. Jedenfalls steht es aus dem Teilnehmerverzeichnis bei Opt. Mil. I, 23 fest, daß der Bischof von Mailand bei der Synode anwesend war.

ternus von Köln und ordnet an, daß sie mit anderen Kollegen in Rom zusammentreten sollen, um den afrikanischen Streit zu entscheiden. Zugleich wird Anullinus beauftragt, den Cäcilianus mit zehn befreundeten und ebensoviel gegnerischen Bischöfen ebendahin zu senden, damit beide Parteien, in gleicher Zahl vertreten, ihre Sache vor der Synode führen können. Diese versammelte sich schon am 2. Oktober 313¹. Da die Vorbereitung der Beweisstücke natürlich einige Zeit erforderte und außerdem der Bischof von Köln eine sehr weite Reise zu machen hatte, müssen diese Verfügungen getroffen sein, sobald der Bericht des Anullinus bei Hofe eingelaufen war. Der Brief an Miltiades von Rom, der uns in der Übersetzung des Eusebius erhalten ist (h. e. X, 5, 18—20), und die Schriftstücke, deren er erwähnt, dürften also kaum später als im Mai 313 ausgefertigt sein.

Zur angemessenen Zeit berichtet Anullinus an den Kaiser, daß er für die Einschiffung der Parteien nach Rom gesorgt habe². Hier versammeln sich neunzehn Bischöfe, mit Ausnahme der oben genannten drei Gallier alle aus Italien³. Am 2. Oktober 313 beginnen die Sitzungen und setzen sich dann durch drei Tage fort, enden also am 4. Oktober⁴. Als die führende Persönlichkeit unter den Anklägern tritt nicht Maiorinus, sondern Donatus auf⁵; welcher

1) Opt. Mil. I, 23. August. ad Don. post coll. 33, 56. Sie differieren insofern, als Optatus das Datum auf den Tag bezieht, an dem das Konzil zusammentrat, Augustin auf denjenigen, an welchem das Urteil gefällt wurde. Doch hat der erstere den Satz, in welchem das Datum steht, offenbar aus der Eingangsformel der Konzilsakten wörtlich abgeschrieben und wird daher recht haben. Übrigens ist der Unterschied so unbedeutend, daß für unsere Untersuchung nichts darauf ankommt.

2) Diese Urkunde wurde bei dem Religionsgespräch von 411 vorgelegt. Capit. coll. Carthag. III, 318. August. brev. coll. III, 12, 24 = Migne L. 11, S. 1249; 43, S. 637.

3) Das Teilnehmerverzeichnis bei Opt. Mil. I, 23.

4) Cap. coll. Carth. III, 323 = Migne L. 11, S. 1249. Vgl. August. brev. coll. III, 12, 24.

5) Opt. Mil. I, 24. August. retract. I, 21, 3; epist. 43, 5, 15. 16. 105, 2, 8; 185, 10, 47; de haer. 69; c. Cresc. II, 1, 2; brev. coll. III, 12, 24; 17, 31; 18, 36; 20, 38; ad Don. post coll. 13, 17; Cap. coll.

Mann dieses Namens, soll später erörtert werden. Gleich am ersten Tage wird ihm nachgewiesen, daß er gegen Cäcilian, schon als dieser noch Diakon war, Parteiungen in der karthagischen Kirche angestiftet habe¹, daß folglich seine Anklage durch persönliche Feindschaft veranlaßt sein könne². Seine Genossen sehen sich zu der Erklärung gezwungen, daß sie selbst nichts gegen den Bischof vorzubringen haben, was seine Absetzung rechtfertigen könnte³, daß aber das Volk von Karthago schwere Anschuldigungen gegen ihn⁴ in seinen Akklamationen⁵ ausgesprochen habe. Das Konzil verlangt bessere Zeugen, als das unfafsbare Volksgeschrei, und Donatus verspricht, sie am nächsten Tage zu stellen. Als aber die Bischöfe sich wieder versammelt haben, bleibt nicht nur sein Versprechen unerfüllt, sondern auch er selbst entzieht sich dem Gericht. Dafür wird eine Anklageschrift gegen Cäcilian eingereicht; doch findet man sie unbegründet⁶. Am dritten Tage endlich wird der Spruch gefällt, der Cäcilian als Bischof von Karthago bestätigt und Donatus streng verurteilt. Doch sollen die Geistlichen, welche durch Maiorinus ihre Weihe empfangen haben, von der Kommunion nicht ausgeschlossen sein; wo Bischöfe beider Parteien sich gegenüberstehen, soll derjenige im Amte bleiben, der

Carth. III, 539. 540. 542. Sententia Marcellini bei Migne L. 11, S. 1418.

1) August. brev. coll. III, 12, 24: *in praesenti convictus est adhuc diacono Caeciliano schisma fecisse Carthagine.*

2) August. epist. 43, 5, 14: *videte, quanta cura pacis atque unitatis conservandae vel restituendae cuncta discussa sint, quemadmodum accusatorum persona tractata et quorundam eorum quibus maculis improbata sit.*

3) August. brev. coll. III, 12, 24: *gestis primi diei recitatis, ubi accusatores Caeciliani, qui missi fuerant, negaverunt se habere, quod in eum dicerent.* Opt. Mil. I, 24: *cum constiterit Caecilianum ab iis, qui cum Donato venerunt, iuxta professionem suam non accusari.*

4) August. epist. 43, 5, 14: *praesentiumque vocibus liquido constiterit nihil eos habuisse, quod in Caecilianum dicerent, sed totam causam in plebem de parte Maiorini, hoc est seditiosam et ab ecclesiae pace alienatam multitudinem, transferre voluisse.*

5) August. a. a. O.: *solis tumultuosis clamoribus.*

6) August. epist. 43, 5, 15; brev. coll. III, 12, 24.

es zuerst angetreten hat, ohne Rücksicht darauf, ob Cäcilian oder Maiorin ihn ordiniert hat; dem andern soll dann irgendein erledigtes Bistum zugewiesen werden ¹.

Die Donatisten beschwerten sich bei dem Kaiser, daß die Synode nicht zahlreich genug gewesen sei und daß sie ihr Urteil zu rasch gefällt habe, ohne alle Anklagepunkte genügend zu prüfen ². Wie Duchesne richtig bemerkt hat, wird damit gemeint sein, daß die Behauptung, Cäcilian sei von einem Traditor ordiniert worden, gar nicht untersucht, sondern als unwesentlich beiseitegeschoben wurde. Konstantin beruft darauf ein größeres Konzil für den 1. August 314 nach Arles. Diese Verfügung muß erlassen sein, ehe Miltiades von Rom starb (11. Januar 314 ³) oder doch ehe die Nachricht seines Todes an den Kaiser gelangt war. Denn in dem erhaltenen Exemplar des Einberufungsschreibens wird er schlechtweg *episcopus*, nicht *beatae memoriae episcopus* genannt ⁴, wie dies bei einem Verstorbenen hätte geschehen müssen. Da Konstantin sich zu dieser Zeit in Trier aufhielt ⁵, brauchte die Beschwerde der Donatisten jedenfalls einige Zeit, ehe sie zu ihm gelangte. Sie muß also erhoben sein, sobald der Richterspruch gefällt war, und gleich nachdem er sie empfangen hatte, muß der Kaiser das Konzil von Arles berufen haben. Wie man sieht, folgen sich die Ereignisse Schlag auf Schlag, so schnell, wie die weiten Entfernungen und schlechten Verbindungen des Römerreiches dies irgend zuließen.

Wahrscheinlich trat das Konzil, wie dies verfügt war, am 1. August 314 zusammen. Es verurteilte nicht nur die Donatisten, sondern beschloß auch eine Reihe von kirchenrechtlichen Bestimmungen, die durch einen noch erhaltenen

1) August. epist. 43, 5, 16.

2) Euseb. h. e. X, 5, 22: *ὅτι δὴ ἄρα ὀλίγοι τινὲς τὰς γνώμας καὶ τὰς ἀποφάσεις ἑαυτῶν ἐξήνεγκαν ἢ καὶ μὴ πρότερον ἀπάντων τῶν ὀφειλόντων ζητηθῆναι ἀκριβῶς ἐξετασθέντων πρὸς τὸ τὴν κρίσιν ἐξενέγκαι πάνν ταχέως καὶ ὀξέως ἔσπευσαν.*

3) Mommsen, *Chronica minora* I, S. 76.

4) Euseb. h. e. X, 5, 21.

5) *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 210.*

Brief dem neugewählten Papst Silvester mitgeteilt wurden¹. Auf die afrikanischen Streitigkeiten bezog sich der 13. Kanon². Wie man aus diesem ersieht, hat die Anklage der Donatisten, Felix von Aptungi, der Cäcilian ordiniert hatte, sei ein Traditor und deshalb die durch ihn vollzogene heilige Handlung nichtig, dem Konzil zur Entscheidung vorgelegen. Es beschließt, daß die Ordination ohne Rücksicht auf denjenigen, der sie vorgenommen habe, als gültig zu betrachten sei; doch Felix selbst müsse abgesetzt werden, falls ihm die Tradition nicht nur mündlich durch bestochene Zeugen vorgeworfen, sondern aus den öffentlichen Akten bewiesen werde.

Kaum ist dieser Beschlufs nach Afrika gelangt, so beginnt auch schon die Untersuchung gegen Felix. Denn am 1. August 314 war die Synode von Arles zusammengetreten, und am 19. desselben Monats werden die Magistrate von Aptungi über die Tradition verhört³. Das Verfahren findet seinen Abschluß am 15. Februar 315⁴ vor dem Prokonsul Älianus, der unterdessen dem Anullinus gefolgt ist. Er entscheidet, daß die Anklage unbegründet sei.

Wieder appellierten die Donatisten, und Konstantin beschied beide Parteien nach Rom⁵, wo er am 25. Juli 315 seine Dezennalien zu feiern gedachte. Während seines dortigen Aufenthalts, der vom 18. Juli bis zum 27. September

1) Abgedruckt in der Ausgabe des Optatus von Ziwsa S. 206.

2) Mansi II, S. 472: *De his, qui scripturas sanctas tradidisse dicuntur vel vasa dominica vel nomina fratrum suorum, placuit nobis, ut quicumque eorum ex actis publicis fuerit detectus, non verbis nudis, ab ordine cleri amoveatur. nam si iidem aliquos ordinasse fuerint deprehensi et de his, quos ordinaverint, ratio subsistit, non illis obsit ordinatio. et quoniam multi sunt, qui contra ecclesiasticam regulam pugnare videntur et per testes redemptos putant se ad accusationem admitti debere, omnino non admittantur, nisi, ut supra diximus, actis publicis docuerint.*

3) Optatus ed. Ziwsa S. 198.

4) Dies Datum ist von mir in dieser Zeitschrift X, 516 begründet und auch von Duchesne S. 644 als richtig anerkannt.

5) August. ep. 43, 7, 20 = Migne L. 33, S. 169 aus dem Briefe Konstantins an Eumelius.

dauerte ¹, wird er den Brief an Probianus, den Nachfolger des Prokonsuls Älianus, gerichtet haben, dessen Wortlaut uns noch erhalten ist. Er sagt darin, daß die Donatisten ihn täglich belästigen ², namentlich aber behaupten, ein Aktenstück, das für die Untersuchung gegen Felix von Bedeutung war, sei von einem gewissen Ingentius gefälscht worden. Konstantin gibt daher den Befehl, diesen an seinen Hof zu befördern, damit er persönlich die Untersuchung gegen ihn leiten könne. Doch konnte er den ganzen Streit noch nicht gleich entscheiden, weil zwar die Donatisten, aber nicht Cäcilian rechtzeitig bei ihm eingetroffen waren. Er beorderte diesen daher nach Mailand, wohin er von Rom aus zog, und ließ auch seine Ankläger dorthin befördern. In jener Stadt ist er am 19. Oktober 315 nachweisbar ³. Um diese Zeit wird er also nach dem Eintreffen des Bischofs den Spruch gefällt haben, der diesen endgültig in seinem Amte bestätigte ⁴.

Diese Entscheidung muß der Kaiser nur mündlich ausgesprochen haben; denn eine Urkunde darüber war in den karthagischen Archiven nicht vorhanden, als man dort das Aktenmaterial für die Disputation vom Jahre 411 sammelte. Man kannte sie nur aus einem Briefe, den Konstantin am 10. November 316 ⁵, also ein volles Jahr nach dem Richterspruch, an den Vikar Eumelius gerichtet hatte. Ihm wurde darin nicht nur das Schlusergebnis mitgeteilt, sondern das Schriftstück enthielt eine Übersicht aller Verhandlungen mit den Donatisten von der römischen Synode an. Es war also offenbar bestimmt, den Beamten über Verhältnisse zu orientieren, die ihm bis dahin noch unbekannt waren, und wird wahrscheinlich durch eine Anfrage seinerseits veranlaßt

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 186.

2) *Qui in praesentiarum agunt atque diurnis diebus interpellare non desinunt.* August. ep. 88, 4. c. Cresc. III, 70, 81.

3) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X, S. 215.

4) August. ep. 43, 7, 20; c. Cresc. III, 71, 82 = Migne L. 33, S. 169; 43, S. 541.

5) August. ad Don. post coll. 33, 56 = Migne L. 43, S. 687.

worden sein. Danach müssen sich die Donatisten 316 wieder gerührt haben; in welcher Weise, ist nicht überliefert.

Am 13. Dezember 320 wurde dann vor Zenophilus, dem Konsular von Numidien, der Prozeß geführt, in dem der Diakon Nundinarius den Beweis erbrachte, daß Silvanus von Cirta und mit ihm noch mehrere andere donatistische Bischöfe, die auf dem Konzil von Karthago sehr scharf gegen die *Traditio* des Felix gesprochen hatten¹, selber Traditoren waren (S. 182). Nach dem 13. Kanon von Arles, der auf ihr eigenes Andringen gegen diesen Felix beschlossen war, mußten sie jetzt abgesetzt werden. Doch Konstantin schärfte ihre Strafe noch durch Verbannung² und bestimmte zugleich, daß den Donatisten ihre Kirchen genommen³, und wenn sie sich in Privathäusern versammelten, diese konfisziert werden sollten⁴. Neben Zenophilus wird als Verfolger der Donatisten auch Ursacius genannt⁵, der die Streitkräfte Afrikas befehligte⁵. Daraus ergibt sich, daß im Winter 320/21 nicht nur das Kriminalgericht, sondern auch die bewaffnete Macht in den religiösen Streit eingegriffen hat. Der Grund kann nur in Volksaufständen gefunden werden, die durch die Verbannung der Bischöfe und das neue Gesetz hervorgerufen wurden. Die Erregung der Gemeinden, die

1) August. c. Cresc. III, 27, 31; IV, 56, 66; de un. bapt. 17, 31 = Migne L. 43, S. 511. 584. 612.

2) Der Donatist Cresconius schrieb über Silvanus von Cirta: *Ursacio et Zenophilo persequentibus, cum communicare noluisset, actus est in exilium*. August. c. Cresc. III, 30, 34. Daß die Verbannung des Silvanus nicht auf seine eigene *Traditio*, sondern nur auf seine Weigerung zurückgeführt wird, mit der Partei des Cäcilian zu kommunizieren, ist natürlich donatistische Verdrehung der Tatsachen. Daß er nicht der einzige Verbannte war, ergibt sich aus Opt. Mil. II, 15: *hoc eodem tempore duces et principes vestros merita relegaverant sua*. Vgl. August. brev. coll. III, 22, 40; epist. 141, 9.

3) August. c. litt. Petil. II, 92, 205: *Constantinus vobis basilicas iussit auferri*. Vgl. 208; epist. 105, 2, 9. Cod. Theod. XVI, 6, 2.

4) August. epist. 88, 3: *Constantinus — primus contra vestram partem legem constituit, ut loca congregationum vestrarum fisco vindicarentur*. Vgl. epist. 93, 4, 14.

5) A. C. Pallu de Lessert, *Fastes des provinces Africaines*, II S. 233 ff.

sich in ihnen kundgab, scheint ihre Wirkung auf Konstantin nicht verfehlt zu haben. Als die Donatisten eine Bittschrift an ihn richteten, in der sie erklärten, niemals würden sie mit seinem Lumpenbischof (*antistes nebulo*) Cäcilian kommunizieren, seien aber bereit zu erdulden, was er sonst über sie verhängen möge¹, da zeigte er sich zum Nachgeben geneigt. Schon am 5. Mai 321², nachdem seine frühere Verfügung nur wenige Monate in Kraft gewesen war, richtete er ein Reskript an den Vikar Verinus, durch das er den Verbannten die Rückkehr gestattete und den Sektierern freie Religionsübung gewährte³. Von ihren Kirchen blieben zwar die meisten den Gegnern; doch waren sie nicht mehr behindert, sich neue zu bauen, und haben es getan⁴.

Als im Jahre 335 durch das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius die Kircheneinheit im Orient hergestellt schien, unternahm man auch in Afrika irgend etwas, was das gleiche Ziel verfolgte. Der Präfekt Gregorius, der in den Jahren 336 und 337 im Amte nachweisbar ist⁵, ist in irgendeiner Weise, die wir nicht genauer kennen, gegen die Sektierer vorgegangen⁶; doch hatte dies keine andere Folge, als dafs ihm Donatus einen sehr groben Brief schrieb und er äufserst höflich darauf antwortete⁷.

Dies sind die Tatsachen, welche als ganz sicher überliefert gelten können. Prüfen wir nun auf Grund derselben die Hypothesen von Duchesne.

1) August. brev. coll. III, 21, 39; epist. 141, 9; Cap. coll. Carth. III, 544—547.

2) August. ad Don. post coll. 33, 56.

3) August. brev. coll. III, 22, 40, 24, 42; ad Don. post coll. 17, 23, 31, 54, 33, 56; epist. 141, 9; Cap. coll. Carth. III, 549—553.

4) Opt. Mil. III, 1: *basilicas fecerunt non necessarias*. August. c. epist. Parm. I, 11, 18: *basilicas, quae non erant unitatis, sed a separatis atque in suo schismate constitutis fuerant fabricatae*. 13, 20: *tanta est tamen mansuetudo christiana, ut non solum teneant basilicas, quas iam praecisi aedificaverunt, sed nec eas omnes reddiderint unitati, quas ab exordio unitas tenuit*.

5) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 246.

6) Opt. Mil. III, 10: *fuit prima tempestas sub Ursacio; — secuta est pluvia sub Gregorio*.

7) Opt. Mil. III, 3.

Der Colbertinus des Optatus, die einzige Handschrift, welche die Fragmente des Anhangs erhalten hat, schließt mit der folgenden Unterschrift: *expliciunt sancti Optati episcopi libri numero VII vel gesta purgationis Caeciliani episcopi et Felicis ordinatoris eiusdem nec non epistola (lies epistulae) Constantini imperatoris. amen.* Danach teilt Duchesne den Anhang in drei Abschnitte:

1. *Gesta purgationis Caeciliani.*
2. *Gesta purgationis Felicis.*
3. *Epistulae Constantini.*

Von dieser ganzen Sammlung nimmt er an, daß sie zur Verteidigung der katholischen Sache zwischen den Jahren 330 und 347 veröffentlicht worden sei und genau in derselben Gestalt, wie sie ursprünglich im Anhang des Optatus stand, *sauf la différence d'un exemplaire à un autre* (S. 649), auch bei der Disputation von 411 benutzt wurde. Da nun alle Urkunden, die bei dieser Gelegenheit herangezogen wurden, sich als echt erwiesen haben (S. 182), gelangt er zu dem Schlusse, daß die Sammlung keine Fälschungen enthalten habe. Doch gibt er selbst zu, daß weder Augustin noch irgendein anderer Bischof, der sich an jener Disputation beteiligte, auf den dritten Abschnitt Bezug nimmt (S. 603, 607, 626), und läßt die Möglichkeit offen, daß er dem ursprünglichen Bestande erst später hinzugefügt sei (S. 625). Da hiernach seine Beglaubigung wesentlich verschieden ist von derjenigen, welche Duchesne den beiden ersten Teilen zuschreibt, beschränken wir unsere Untersuchung einstweilen auf diese, um uns erst später auch dem dritten zuzuwenden.

Von den Urkunden, welche diese beiden Abschnitte gebildet haben sollen, sind im Colbertinus nur die erste und die letzte erhalten. Aber da jene am Schluß, diese am Anfang verstümmelt ist, muß zwischen ihnen eine Lücke sein, die man so umfangreich annehmen kann, wie man will. Demgemäß meint Duchesne, der Anhang des Optatus habe in seinen beiden ersten Teilen ursprünglich die folgenden Stücke enthalten.

I. Gesta purgationis Caeciliani.

1. Das Protokoll des Prozesses, den der Diakon Nundinarius vor Zenophilus führte (S. 190). Die Akten des Konzils von Cirta bildeten einen Teil desselben (S. 182).

2. Die Akten des Konzils von Karthago, durch das Cäcilian abgesetzt und Maiorinus gewählt wurde (S. 182).

3. Der Bericht des Anullinus über die Anklage gegen Cäcilian (S. 184).

4. Die Anklageschrift selbst, die jenem Bericht hinzugefügt war (Opt. I, 22).

5. Der Brief Konstantins, durch welchen das Konzil von Rom zusammenberufen wurde (S. 184).

6. Der Bericht des Anullinus, in dem er mitteilte, daß die Parteien nach Rom eingeschifft seien (S. 185).

7. Die Akten des Konzils von Rom (S. 185).

8. Der Brief Konstantins an den Vikar Eumelius, in dem er einen Gesamtüberblick über die Verhandlungen mit den Donatisten bis zum Jahre 316 gab (S. 189).

9. Die Akten der Untersuchung, welche die Bischöfe Eunomius und Olympius in Karthago angestellt haben sollen (Opt. I, 26).

II. Gesta purgationis Felicis.

10. Der Bericht des Prokonsuls Älianus, in dem er seine Entscheidung im Prozeß des Felix dem Kaiser mitteilte (S. 188).

11. Der Brief Konstantins an den Prokonsul Probianus, in dem er die Übersendung des Zeugen Ingentius an sein Hoflager anordnete (S. 189).

12. Das Protokoll des Prozesses gegen Felix (S. 188).

Von diesen Urkunden hat Optatus nachweislich benutzt die Nummern 1, 2, 4, 7, 9, 12; bei der Disputation von 411 sind vorgelegt worden 1—3, 5—8, 10—12; beiden gemeinsam sind also nur 1, 2, 7, 12, ein knappes Drittel der ganzen Masse. Sollte das wirklich genügen, um beide Sammlungen für identisch zu erklären?

Die Donatisten rühmten sich, die verfolgte Kirche zu sein und gleich den Märtyrern der Vorzeit im Gegensatz zu den weltlichen Mächten zu stehen. Demgegenüber weisen die Katholiken nach, daß jene zuerst das Gericht des Kaisers angerufen haben und gerne zu Verfolgern ihrer Gegner geworden wären, wenn er zu ihren Gunsten entschieden hätte. Dies will sowohl Optatus urkundlich belegen, als auch die Teilnehmer der Disputation; ihr Ziel ist also das gleiche. Doch jener benutzt dabei nur die Nummer 4,

diese nur 3; jeder Teil vernachlässigt also das Beweisstück des andern, obgleich beide dasselbe beglaubigen und zwei Urkunden gewiß wirkungsvoller sein mußten als eine.

Ganz dasselbe wiederholt sich bei einem andern Streitpunkt. Die Donatisten behaupteten, die endgültige Entscheidung Konstantins habe Cäcilian verurteilt. Dies widerlegt Optatus durch Nummer 9, die Katholiken der Disputation durch 8. Jener weiß nichts vom Brief an Eumelius, diese nichts von den Akten des Eunomius und Olympius, obgleich beide Urkunden, wenn sie echt waren, ihren Zwecken in ganz gleicher Weise dienten. Wenn zwei dieselben Beweise führen wollen, sich aber dazu verschiedener Mittel bedienen, darf man dann annehmen, daß ihr Beweismaterial genau dasselbe war?

Das Protokoll des Zenophilus trägt im Anhang des Optatus die Überschrift: *incipiunt gesta, ubi constat traditorem Silvanum, qui cum ceteris ordinavit Maiorinum, cui Donatus successit.* Der Bericht des Anullinus, der bei der Disputation verlesen wurde, war überschrieben: *incipit relatio Anullini, ubi ostendit Donatistas Caeciliani causam ad imperatorem Constantinum detulisse.* Duchesne (S. 604) legt großes Gewicht darauf, daß in beiden Fällen die Formulierung eine so ähnliche ist. Doch Überschriften, die zur Bequemlichkeit der Benutzenden kurz den Inhalt der Aktenstücke angaben, konnten niemals sehr verschieden sein, namentlich wenn sie in derselben Provinz und in denselben Berufskreisen abgefaßt waren, also auch dieselben Kanzlei-gewohnheiten voraussetzten. Es handelt sich eben hier nicht um etwas Individuelles, das den Verfasser verraten könnte, sondern um einen Brauch, der, wenn auch nicht im ganzen Reiche, so doch innerhalb der einzelnen Teile desselben, immer der gleiche gewesen sein wird. Aber selbst wenn man jene Übereinstimmung beachtenswert finden wollte, könnte sie doch den entscheidenden Gründen gegenüber nicht in Betracht kommen, welche es verbieten, die Urkundensammlung des Optatus derjenigen gleichzusetzen, die von den Katholiken bei der Disputation benutzt wurde.

Jener weiß nichts von der Entscheidung des Konzils zu

Arles, nichts von dem Urteil, das Konstantin in Mailand fällte (S. 189), obgleich diese Tatsachen in dem ganzen Verfahren gegen die Donatisten wohl die allerbedeutsamsten waren. In der Disputation wurden sie denn auch gebührend hervorgehoben und durch den Brief Konstantins an Emelius, in dem sie erzählt waren, urkundlich bewiesen. Duchesne nimmt an, daß Optatus diesen Brief zwar mit der Sammlung, die er seinem Werk hinzufügte, habe abschreiben lassen, ihn aber selbst nicht gelesen habe¹. Läßt sich dagegen wohl ernsthaft streiten?

Bei der Disputation berufen sich Augustin und seine Genossen wiederholt auf die Archive. Duchesne sieht darin nur einen Hinweis auf die Möglichkeit, dort nachzusehn, wenn man an der Echtheit der Urkunden zweifeln sollte². Diese Deutung ist bei einzelnen Stellen allerdings möglich³; andere aber sagen ausdrücklich, daß die vorgelegten Beweisstücke aus den Archiven hervorgeholt sind⁴, und Augustin setzt voraus, daß auch die Donatisten sich die Mühe gegeben haben, sie für die Zwecke der Disputation zu durchstöbern⁵, wie er selbst und seine Parteigenossen es getan hatten. Und nicht nur einer der katholischen Bischöfe hatte sich dieser Arbeit unterzogen, sondern mindestens zwei, vielleicht noch mehr. Denn als man aus einer Urkundensammlung

1) Duchesne S. 647: *Il suffit donc que saint Optat ait omis de lire cette lettre pour qu'il ait ignoré les deux sentences d'Arles et de Milan.*

2) S. 604: *comme vérification possible d'un texte produit par les orateurs catholiques, mais emprunté par eux à un recueil formé avant la conférence.*

3) Gesta coll. Carth. III, 220: *si inde dubitant, archiva proconsulis requirantur.* Capit. coll. Carth. III, 527: *ut, si de rescripto dubitatur, archivorum inspiciatur auctoritas.* Vgl. August. c. Cresc. III, 61, 67, 70, 80.

4) Gesta coll. Carth. III, 155: *leges vel gesta vel quaecunque de archivis prolata offeramus in hac collatione recitanda.* 140: *nos ista de archivis accepimus.* August. ad Don. post coll. 16, 20: *prolatas de archivo publico recitavimus.*

5) August. epist. 129, 4: *totamque ipsam causam potuerunt (et forte fecerunt ipsius collationis necessitate) archivis publicis perscrutatis invenire olim esse finitam.*

den Brief Konstantins an Eumelius ohne Datum vorgelesen hatte und die Donatisten daran Anstoß nahmen, fand er sich in einer zweiten mit der dort vermißten Unterschrift ¹. Also bei der Disputation selbst stützten sich die Katholiken auf mehr als eine Sammlung, die aus den Archiven zusammengestellt und in manchen Punkten voneinander verschieden waren, und doch meint Duchesne, es habe keine andere gegeben, als diejenige, welche schon vierzig Jahre früher in dem allbekannten Buche des Optatus veröffentlicht war. Er hält also alles, was Augustin von seinen Archivstudien und denen seiner Freunde sagt, einfach für erlogen.

Augustin hat der Geschichte des Donatismus ein sorgfältiges Studium gewidmet, und je weiter er darin fortschreitet, desto mehr entfernt er sich von Optatus. In der ältesten Schrift, die er gegen die Donatisten gerichtet hat, ist dieser ihm noch die vornehmste Quelle, an deren Glaubwürdigkeit er gar nicht zweifelt ². Doch später vermeidet er durchaus, sich in seiner Polemik auf ihn zu berufen ³; selbst wo er Urkunden anführt, die noch heute im Anhang des Optatus zu finden sind, verweist er seine Leser nicht auf diesen, sondern auf die Archive ⁴. Er hat sich selbst ein Urkundenbuch angelegt, das er denjenigen, die er belehren will, entweder vorliest oder übersendet ⁵. Aus ihm führt er niemals die Akten des Eunomius und Olympius an, auf die Optatus (I, 26) so großen Wert legt, wohl aber hat er diesem

1) August. ad Don. post coll. 15, 19: *codex, de quo primum legitimus iudicium Constantini, — diem et consulem non habebat; alius autem, quem contra eorum calumnias postea protulimus, habebat.* Vgl. brev. coll. III, 20, 38. 23, 41.

2) Contra epist. Parmen. I, 3, 5: *legant, qui volunt, quae narret et quibus documentis quam multa persuadeat venerabilis memoriae Milevitani episcopi catholicae communionis Optatus.*

3) De unit. eccl. 19, 50 = Migne L. 43, S. 430 ist nur eine scheinbare Ausnahme, insofern er sich hier nicht auf die historische Überlieferung, sondern auf die dogmatische Lehre des Optatus beruft.

4) C. Cresc. III, 70, 80: *si tota gesta vis legere, ex archivo proconsulis accipe.* Dies bezieht sich auf das Protokoll des Prozesses gegen Felix von Aptungi (S. 188).

5) August. epist. 43, 2, 5. 57, 1.

noch anfangs ein anderes Stück entnommen, die Anklageschrift der Donatisten gegen Cäcilian¹. Doch wird sie nur in Briefen erwähnt, die noch keine Kenntniss von dem Bericht des Anullinus (S. 184) zeigen; sie gehören zu den ältesten, die sich mit der donatistischen Frage beschäftigen. In späterer Zeit dagegen verschwindet jene Anklageschrift gänzlich aus seinem Beweismaterial. Wo er belegen will, daß die Donatisten es gewesen sind, die zuerst die weltliche Macht angerufen haben, da stützt er sich ausschließlich auf jenen Bericht². Man sieht deutlich, wie er die Stücke, welche er nur aus Optatus kennt, allmählich aus seinem Urkundenbuch ausmerzt, um sie durch solche zu ersetzen, die er den Archiven entnommen hat. Bei der Disputation endlich wird weder das Werk des Optatus noch sein urkundlicher Anhang von den Katholiken angeführt; als ihre Gegner verlangen, daß ein Stück aus seinem Buche verlesen werde, sträuben sie sich heftig dagegen und heben entschieden hervor, daß er keine untrügliche Quelle sei³. Ihre Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit zeigen sich so unverhohlen, daß die Donatisten das Ansinnen stellen können, sie mögen den Optatus verdammen⁴, was sie dann freilich zurückweisen. Duchesne (S. 590) schreibt, daß meine Angriffe, wenn man sie unerwidert lasse, *compromettraient la réputation d'un personnage vénérable, qui n'a jamais été jusqu'ici l'objet du moindre soupçon, saint Optat de Milève*. Wie man sieht, ist dies nicht richtig: Augustin, der doch auch *un person-*

1) Opt. Mil. I, 22. Sie wird angeführt epist. 43, 2, 5, 14. 53, 2, 5. 76, 2; de un. eccl. 18, 46.

2) August. epist. 88, 1 ff. 89, 3. 93, 4, 13. 129, 4; de un. bapt. 16, 28.

3) Capit. coll. Carth. III, 481: *prosecutio catholicorum, contra eminentes episcoporum sententias unius Optati testimonium suscipi non debere*. 482: *Donatistarum prosecutio, nimium verum esse, quod contra catholicos Optatus catholicus dixit*. 483: *catholicorum prosecutio, Optati scripta pro scripturis canonicis non haberi*. 534: *ubi catholici contestantur, quod sibi non obsit error Optati; legi tamen patiuntur Optatum*.

4) Capit. coll. Carth. III, 484: *prosecutio, qua exigunt Donatistae, ut aut damnent catholici Optatum aut patientur eius testimonium recitari*.

nage vénérable ist, hat seinen Verdacht gegen Optatus zwar nicht mit klaren Worten ausgesprochen, aber doch in seinem ganzen Verhalten nur zu deutlich gezeigt. Prüfen wir nun, wie weit dies Mißtrauen gerechtfertigt war. Zu diesem Zwecke untersuchen wir zuerst den Teil des Anhangs, der vollständig erhalten ist, die Reihe der Briefe.

Ehe wir auf die einzelnen eingehen, sei zunächst auf ein Bedenken hingewiesen, das ich früher gegen die ganze Masse geltend gemacht habe¹. Staatsrechtlich wurde die Regierung des römischen Reiches, auch wenn sie tatsächlich unter mehrere Kaiser verteilt war, doch immer als einheitliche betrachtet. Dies prägte sich darin aus, daß nicht nur jedes Gesetz, sondern auch jeder schriftliche Befehl des Herrschers die Namen sämtlicher Mitregenten, die einander gegenseitig anerkannten, an der Spitze trug und dementsprechend auch im Plural der ersten Person redete. Wenn Duchesne (S. 622) dies verkennt, so beweist er damit nur, daß er mit dem römischen Staatsrecht jener Zeit wenig vertraut ist, was man einem Theologen, der auf seinem Gebiet so imponierende Kenntnisse besitzt, ja auch nicht übelnehmen kann. Er meint, es handele sich einfach um einen *pluralis maiestatis*, und belegt dies damit, daß auch nach der Besiegung des Licinius die Gesetze nicht in der Einzahl reden. Dabei hat er aber übersehen, daß Konstantin auch damals wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich, Alleinherrscher war, sondern seine Söhne ihm als Mitregenten zur Seite standen. Nach dem Jahre 324 müssen daher die Überschriften gelautet haben: *Imperator Constantinus Augustus et Crispus et Constantinus et Constantius nobilissimi Caesares*. In dieser Form ist uns zwar nur ein einziges Exemplar in schriftlich erhalten², weil alle Sammlungen, durch die wir die übrigen Urkunden Konstantins kennen, die Formalien mehr oder weniger verkürzen; doch Sozomenus (I, 5), der

1) In dieser Zeitschrift X, S. 560.

2) CIL III, 7000: *Imp. Caes. Constantinus maximus Guth(icus) victor ac triumphator Aug. et Fl(avius) Cl(audius) Constantinus Alaman(nicus) et Fl(avius) Jul(ius) Constantius nmbb. Caess. salutem dicunt ordini civit(at)is Orcistanorum.*

die Originalgesetze noch gesehen hat, bezeugt uns ausdrücklich, daß sie nicht nur mit dem Namen des wirklichen Herrschers, sondern auch mit denen seiner Cäsaren überschrieben waren. Der Plural der ersten Person mußte also auch in dieser Zeit erhalten bleiben, nicht als eine pomp-hafte Form, sondern als die Bezeichnung einer Mehrheit von Gesetzgebern. Da nun in den Briefen des Anhangs Konstantin von sich immer im Singular redet, meinte ich, sie könnten schon aus diesem Grunde nicht echt sein.

Seitdem aber bin ich der Frage weiter nachgegangen und habe dabei unter den vielen hundert Gesetzen und Verordnungen Konstantins, die alle jenen Plural brauchen, doch drei gefunden, in denen der Kaiser seine Person durch den Singular bezeichnet. Es sind Cod. Theod. VII, 20, 2. IX, 1, 4. 42, 1. Da es hierdurch feststeht, daß jene Regel keine ausnahmslose ist, sind wir aber auch nicht mehr be-rechtigt, wie ich es früher getan habe, anzunehmen, daß in den Übersetzungen kaiserlicher Urkunden bei Eusebius der Plural willkürlich durch den Singular ersetzt sei, und das um so weniger, als er in einzelnen von ihnen vorkommt¹. Doch erscheint er hier ebenso als seltene Ausnahme, wie in den Gesetzsammlungen der Singular. Wie ist diese merk-würdige Erscheinung zu erklären?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für die kaiser-lichen Kanzleien der Plural die vorgeschriebene Form war und daß er in allen Urkunden angewandt ist, die sie stili-siert haben. Doch Konstantin war nicht frei von literarischer Eitelkeit²; er wird daher seine Briefe und Edikte mitunter auch persönlich abgefaßt und sich in diesem Falle über die Kanzleigewohnheiten oft hinweggesetzt haben. Daß er selbst zur Feder griff, geschah natürlich nur bei solchen Angelegen-heiten, die ihm ganz besonders am Herzen lagen; dazu aber gehörten vor allen andern die religiösen. Da nun die Ur-kunden des Eusebius alle diesem Gebiete angehören, werden wir annehmen dürfen, daß in ihnen der eigene Stil des

1) Euseb. h. e. X, 5, 15—17; vit. Const. III, 64. 65; IV, 36.

2) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, I, S. 51.

Kaisers vorherrscht, während seine sonstige Gesetzgebung mit wenigen Ausnahmen durch die Juristen seiner Kanzleien ihre Form erhielt. Durch diese Erwägung wird aber auch der formale Grund beseitigt, der mich in erster Linie veranlaßte, die Urkunden des Optatus für gefälscht zu erklären. Denn auch sie beziehen sich auf kirchliche Fragen und können daher leicht von Konstantin selbst stilisiert sein. Ich habe ihn zwar im Gegensatze zu Burckhardt und Schwartz niemals für ein Genie gehalten, aber die konfuse Salbaderei dieser Machwerke glaubte ich ihm denn doch nicht zuschreiben zu können. Seit ich aber die Urkunden der *Vita Constantini* für echt halten muß, werde ich nicht umhinkönnen, meine Meinung von ihm noch etwas tiefer herabzustimmen. Dies sind Übersetzungen; doch auch wie Konstantins Latein aussah, wissen wir aus dem Brief des Kaisers, den Optatianus Porphyrius seinen Gedichten vorgesetzt hat, und auch in ihm finden wir dieselbe Unklarheit, dieselbe Künstelei, dieselbe unübersichtliche Schachtelung der Sätze, dasselbe Bestreben, den Gedanken nicht deutlich auszudrücken, sondern hinter gesuchten Umschreibungen zu verhüllen, wie in den Urkunden des Optatus.

Noch eins spricht sehr für ihre Echtheit: das nämlich die ganze Reihe streng chronologisch geordnet ist. Denn so etwas brachte ein Fälscher jener Zeit nicht leicht fertig, um so weniger, als die Konsulate durchgängig fehlen. Wer dagegen Briefe den Archiven entnahm, der fand sie dort schon in derselben Reihenfolge niedergelegt, wie sie eingelaufen waren, und konnte daher in ihrer zeitlichen Anordnung kaum irren. Dies vorausgeschickt, wenden wir uns der Betrachtung der einzelnen Urkunden zu.

1. Der Brief Konstantins an Älafi^{us} (Ziwsa S. 204), durch welchen dieser den Befehl empfängt, afrikanische Geistliche zum Konzil nach Arles zu befördern. Gegen dieses Schriftstück habe ich schon früher meine Bedenken geäußert und bin auch jetzt, so gerne ich es möchte, nicht davon zurückgekommen. Zunächst ist der Name des Adressaten unmöglich; doch hat man längst gesehn, daß er sich ohne große Gewaltigkeit in *Ablabius* ändern läßt,

und diese Emendation empfiehlt sich um so mehr, als der spätere Präfekt Ablabius erweislich Christ war¹ und Männer dieses Glaubens unter den hohen Beamten jener Zeit nicht eben häufig gewesen sein dürften. Denn von dem Adressaten heisst es S. 206: *cum apud me certum sit, te quoque dei summi esse cultorem*. Aber wer in den bischöflichen Archiven Bescheid wufste, der konnte leicht zu dieser Kenntnis gelangen. Denn gewiss fehlte in keinem derselben eine Abschrift des Gesetzes, durch das Konstantin die Gerichtsbarkeit der Bischöfe regelte, und dieses ist an Ablabius gerichtet und beginnt gleich mit dem Satze, der Kaiser wundere sich darüber, wie ein christlicher Mann es fraglich finden könne, ob die Richtersprüche von Bischöfen aufrecht zu erhalten seien². Nun hat aber Duchesne (S. 615) ganz richtig hervorgehoben, dass der Adressat zu der Zeit, wo er den Brief Konstantins empfing, nach dem Inhalte desselben nur Vicarius Africae gewesen sein könne, und für die in Betracht kommenden Jahre ist uns die Liste dieser Beamten wohl vollständig bekannt. Duchesne (S. 646) hat sie selbst zusammengestellt; ich schliesse mich im folgenden an ihn an, nur dass ich den Namen die genauen Daten und die Belege hinzufüge, die er weggelassen hat:

Patricius tritt sein Amt Ende 312 an: Euseb. h. e. X, 6, 4.

Älius Paulinus eröffnet das Verfahren gegen Felix von Aptungi im August 314. Ziwsa S. 197, vgl. S. 188.

Verus ist im Amte, als dieses Verfahren am 15. Februar 315 seinen Abschluss findet. S. 188; vgl. August. epist. 88, 4; c. Cresc. III, 70, 81.

Domitius Celsus ist nachweisbar am 1. August 315 und am 11. Januar 316: Cod. Theod. IX, 18, 1. I, 22, 1.

Wir haben also zwischen dem November 312³ und dem Juli

1) Pauly-Wissowa I, S. 103.

2) Const. Sirm. 1, abgedruckt in Mommsens Ausgabe des Codex Theodosianus I, S. 907.

3) Da Konstantin erst am 28. Oktober 312 den Maxentius besiegte, kann der neue Vikar, den er nach Afrika entsandte, nicht vor dem November sein Amt angetreten haben.

315 nicht weniger als drei Vikare; rechnen wir auf die beiden ersten im Durchschnitt je ein Jahr, auf Verus, der am 15. Februar 315 schwer krank war, einige Monate weniger, so ist die Zeit vollständig ausgefüllt. Wollten wir in ihr auch noch Ablabius unterbringen, so müßten wir annehmen, daß sie alle drei oder vielmehr, ihn selbst mitgerechnet, alle vier schon nach unverhältnismäßig kurzer Zeit gestorben oder abberufen seien. Duchesne will daher nicht *Ablabio*, sondern *Aelio Paulino* für *Aelafio* schreiben, wahrlich keine leichte Konjektur! Doch lassen wir das auf sich beruhen und wenden uns dem Texte zu.

Iam quidem antehac, cum perlatum fuisset ad scientiam meam, apud Africam nostram plures vesano furore vanis criminationibus contra se invicem super observantiam sanctissimae legis catholicae discedere coepisse, dirimendae dissensionis huiuscemodi causae placuerat mihi, ut ad urbem Romam tam Caecilianus Carthaginiensis episcopus, contra quem vel maxime universi saepe me convenerunt, quam etiam aliqui ex his, quae ei quaedam obicienda crediderant, praesentiam sui exhiberent.

In diesem einen Satze finden sich nicht weniger als drei Behauptungen, die falsch oder wenigstens schief sind. Denn erstens wurde das römische Konzil nicht berufen, weil Konstantin „zugetragen“ war, daß in Afrika Zwistigkeiten herrschten, sondern weil die Donatisten ihm ordnungsmäßig eine Anklageschrift eingereicht hatten, was etwas ganz anderes ist. Zweitens handelte der Streit nicht *super observantiam legis catholicae*, sondern einfach um eine angefochtene Bischofswahl. Drittens war Konstantin nicht oft (*saepe*) in dieser Sache angegangen worden, sondern vor dem römischen Konzil, von dem hier die Rede ist, nur einmal, und auch zu der Zeit, wo dieser Brief geschrieben sein will, nicht mehr als zweimal. Denn nachdem die beiden Eingaben der Donatisten, die Anklage gegen Cäcilian und dann die Beschwerde gegen das römische Konzil, Konstantin übergeben waren, hatte er unverzüglich getan, was sie forderten, nämlich ein geistliches Gericht berufen (S.187). Es lag also gar kein Anlaß vor, ihn häufiger zu belästigen, und für Afrikaner war dies auferdem nicht leicht zu machen, weil er sich während dieser ganzen Zeit in dem fernen Gallien aufhielt.

Nam etiam ad supradictam urbem Romam nostram quosdam episcopos ex Gallis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae atque laudabili instituto sed et septem eiusdem communionis quam etiam urbis Romae episcopi atque illi, qui cum iisdem cognoscerent, possent rei, quae videtur esse commota, fidem debitam adhibere, qui quidem ea, quaecumque in praesentiarum fuerant gesta, cuncta ad scientiam meam etiam actis habitis retulerunt verbo insuper adfirmantes, quod iudicium suum pro rerum fuisset aequitate depromptum, eosque potius causae obnoxios esse dicentes, qui contra Caecilianum quaedam putaverunt commovere adeo, ut istud post iudicium habitum Africam ipsos remeasse prohiberent.

Eine Übersetzung des Schreibens, durch das Konstantin das römische Konzil anordnete, ist uns in der Kirchengeschichte des Eusebius (X, 5, 18) noch erhalten, und dies vielgelesene Buch kann auch von einem afrikanischen Fälscher benutzt sein. Denn wenn Duchesne (S. 616) diese Möglichkeit für ausgeschlossen erklärt, weil Augustin es nur durch die Übersetzung des Rufinus, die zur Zeit des Optatus noch nicht existierte, gekannt hat, so ist dies wenig überzeugend. Allerdings ist es richtig, daß Augustin kein Griechisch verstand¹; doch in der Schule war er darin unterrichtet worden, und nur seine Abneigung gegen die Grammatik trug die Schuld, daß er die Sprache nicht erlernte². Warum sollen andere Afrikaner nicht bessere Schüler gewesen sein und folglich den Eusebius auch im Original haben lesen können? Dort konnte man finden, daß Konstantin drei gallische Bischöfe nach Rom beordnete; doch von den *septem eiusdem communionis* steht hier nichts, und auch jetzt noch ist mir ganz unverständlich, was damit gemeint sein kann, und auch Duchesne verzichtet auf jede Erklärung. Daß die *urbis Romae episcopi* im Plural auftreten, ist für die Zeit Konstantins gleichfalls Unsinn; später gab es allerdings zwei Bischöfe von Rom, einen katholischen und einen donatistischen³, und dieser Zustand scheint in unserem Briefe vorausgesetzt zu werden. Der Kaiser erzählt, man habe ihn über

1) August. c. litt. Petil. II, 38, 91 = Migne L. 43, S. 292: *ego quidem Graecae linguae perparum assecutus sum et prope nihil*. Vgl. confess. VIII, 2, 3.

2) August. confess. I, 13, 20. 14, 23.

3) Jülicher bei Pauly-Wissowa III, S. 1443.

die Verhandlungen des Konzils *etiam actis habitis* unterrichtet, als wenn es sich nicht ganz von selbst verstanden hätte, daß man ein Protokoll aufnahm und ihm überschickte. Dieser höchst überflüssige Zusatz ist nur dadurch erklärlich, daß sich die Akten dieses Konzils eben auch in unserem Anhang befanden und der Verfasser des Briefes auf sie zurückweisen wollte. Außerdem sollen die Bischöfe Konstantin auch mündlich versichert haben, daß sie nach Billigkeit geurteilt hätten: ist zu diesem Zwecke das ganze Konzil etwa nach Gallien gereist, wo der Kaiser sich damals aufhielt? Doch jenes *verbo insuper adfirmantes* ist vielleicht nur auf die drei gallischen Bischöfe zu beziehen; daß es von allen ausgesagt wird, mag also als ungeschickter Ausdruck gelten. Aber zum Schlusse ist gesagt, das Konzil habe die Donatisten verhindert, nach Afrika zurückzukehren; dazu aber war es gar nicht befugt. Es konnte wohl die Absetzung der Geistlichen aussprechen, nicht aber sie aus ihrer Heimat verbannen, und auch jenes hat es nachweislich nicht getan. Denn wie uns ausdrücklich überliefert ist, beschloß es, alle, die Majorin ordiniert hatte, in ihren geistlichen Würden anzuerkennen (S. 186), sprach also keineswegs ein so vernichtendes Verdammungsurteil über die Gegner Cäcilians aus, wie es ihm hier zugeschrieben wird.

Darauf heißt es weiter, der Kaiser habe gehofft, daß mit der Entscheidung des Konzils die ganze Sache zu Ende sei, bis ein Brief des Älafius an irgendeinen Nicasius ihn eines anderen belehrt habe. Wie er diese Hoffnung hat fassen können, ist ganz unerfindlich, da die Donatisten unmittelbar nach dem Konzil gegen dessen Verfahren bei ihm Beschwerde erhoben hatten (S. 187). Er brauchte also nicht erst aus Afrika über ihre Hartnäckigkeit unterrichtet zu werden. Von jener Beschwerde ist denn auch gleich darauf die Rede, aber in der wunderlichsten Weise. Die Donatisten reichen nicht etwa ein Appellationslibell ein, wie man das erwarten müßte, sondern sie kommen persönlich zu Konstantin, um zunächst ohne jede Rücksicht auf den Spruch der römischen Synode die Unwürdigkeit des Cäcilian zu verfechten. Erst als der Kaiser sie darauf aufmerksam macht,

dafs die Sache in Rom ja schon zum Abschluß gebracht sei, antworten sie, man habe sie dort nicht vollständig gehört, sondern die Bischöfe hätten sich an irgendeinem Orte vor ihnen abgeschlossen und nach Belieben geurteilt. Der erste Einwand kommt auch bei Eusebius (X, 5, 22) vor; der zweite ist neu, aber auch in hohem Grade unwahrscheinlich. Konstantin verfügt darauf, dafs Cäcilian und drei seiner Gegner, aber auch andere Bischöfe aus allen Provinzen Afrikas nach Arles geschickt werden sollen; über ihre Auswahl werden dem Älafius Vorschriften gemacht, die ich nicht verstehe und die er selbst wohl ebensowenig wird verstanden haben. Verständlich ist erst wieder die Anweisung in Bezug auf die Ausgewählten, *data evectioe publica per Africam et Mauritaniam inde ad Hispanias brevi tractu facias navigare*, aber dies ist ganz unsinnig.

Schon früher hatte ich es für undenkbar erklärt, dafs den Bischöfen die ungeheure Landreise über Mauretanien und Spanien zugemutet worden sei, während doch der Seeweg mindestens sechsmal kürzer ist und kaum ein Zwanzigstel der Zeit in Anspruch nehmen konnte. Dies Bedenken fertigt Duchesne (S. 617) sehr kurz ab: *Les Africains contemporains de Saint Optat savaient, comment on allait de leur pays en Gaule; nul d'entre eux, au cas où il eût fabriqué une pièce comme celle-ci, n'aurait eu l'idée d'y introduire un itinéraire impossible*. Meint er wirklich, dafs man damals über alle möglichen Reiseruten so gut unterrichtet war, wie heutzutage, wo jedermann Kursbücher und gute Landkarten zur Verfügung stehn? Doch nehmen wir selbst an, der Verfasser des Briefes habe jemanden gekannt, der die Reise in der angegebenen Weise gemacht hatte, so kann dies doch nur geschehn sein, um eine weitere Seefahrt zu vermeiden. Dies ist auch im Text angedeutet: *brevi tractu facias navigare*. Dafs die Überfahrt über die Strafe von Gibraltar so kurz war, konnte Ängstliche verlocken, aber jedenfalls nur im Winter. Im Sommer machte auch damals jeder vernünftige Mensch lieber eine kühle Seereise von wenigen Tagen, als dafs er sich monatelang in der glühenden Hitze afrikanischer und spanischer Landstraßen im Ochsen-

karren schütteln liefs. Aber auch die ganz verzweifelten Hasenfüfse, die selbst in der guten Jahreszeit das Meer scheuten, hätten doch die eintägige Überfahrt von Karthago nach Lilybäum gewagt, um dann über Sizilien und Italien dreimal so schnell nach Arles zu gelangen, als über Mauretanien und Spanien. Diese Reiserute ist also zwar im Winter allenfalls denkbar, aber nicht in der Zeit, welche dem 1. August unmittelbar vorhergeht. Wahrscheinlich hat Konstantin dies Datum für die Synode gerade deshalb gewählt, weil der Hochsommer die allersicherste Seefahrt darbot und so die Reise der afrikanischen Bischöfe erleichterte. Wie eine Urkunde uns lehrt, die wir weiter unten (S. 211) besprechen werden, sind andere Bischöfe nicht im windstillen Juli, sondern im März von Arles nach Afrika zu Schiffe gefahren.

Dafs der Brief an Älafius nicht echt sein kann, scheint mir nach diesem allen zweifellos zu sein. Es bleibt nur noch übrig, den Zweck der Fälschung zu erklären. Auf dieses Stück folgt der Brief des Konzils von Arles, in dem gesagt ist, dafs es eine ungerechte Anklage zurückgewiesen und deren Urheber verurteilt habe. Aber wer diese waren und gegen wen sich die Anklage richtete, ist nicht gesagt; weder Cäcilian noch Donatus werden mit Namen genannt. Dafs jener Spruch die Donatisten traf, liefs sich also nur beweisen, wenn vorher festgestellt war, dafs dem Konzil ihre Sache vorgelegen hatte. Ganz unzweideutig ergab sich dies auch nicht aus dem echten Einberufungsschreiben Konstantins, von dem uns bei Eusebius h. e. X, 5, 21 ff. die Übersetzung erhalten ist; denn auch hier ist nur in allgemeinen Ausdrücken von einem kirchlichen Streit die Rede, ohne dafs die Ursache desselben klar bezeichnet wäre. Aus diesem Grunde hat man auch bei der Disputation von 411 kein Stück der Akten vorgelegt, die unmittelbar zum Konzil gehörten; dafs es zugunsten Cäcilians entschieden habe, bewies man ausschliesslich durch den Brief Konstantins an Eumelius, in dem diese Tatsache erzählt war. Doch dies Aktenstück hat weder Optatus noch seiner Quelle vorgelegen, und eben deshalb brauchte man den Brief an Älafius. Indem dieser mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erklärte, zu

welchem Zwecke das Konzil von Arles berufen war, lieferte er in Verbindung mit dem Synodalschreiben desselben den Beweis für die zweite Verurteilung der Donatisten.

2. Der Brief des Konzils von Arles an den Papst Silvester (Ziwsa S. 206). - Seine Echtheit ist nie bezweifelt und zum Überflus in dieser Zeitschrift X, S. 542 mit entscheidenden Gründen nachgewieseu worden.

3. Der Brief Konstantins an die Bischöfe des Konzils von Arles (Ziwsa S. 208). Dafs die Urkunde echt ist, haben mir nicht die recht schwachen Gründe Duchesnes bewiesen, wohl aber andere, die er ebenso, wie früher ich selbst, unbeachtet gelassen hat. Augustin wufste durch den Brief an Eumelius, dafs ein grofser Teil der Geistlichen, die vor dem Konzil von Arles die Sache der Donatisten geführt hatten, sich der Entscheidung desselben unterwarf und nur ein hartnäckiger Rest übrigblieb, der an den Kaiser appellierte¹. Auf dieser Voraussetzung beruht auch unsere Urkunde, obgleich jener Brief dem Optatus und seiner Quelle noch unbekannt war, ein wichtiges, ja entscheidendes Kennzeichen der Echtheit. Sie mufs noch im August 314 abgefaßt sein; denn Konstantin gibt darin den Bischöfen die Erlaubnis zur Heimkehr; das Konzil ist also noch nicht auseinandergegangen. Er sendet Beamte aus, welche die Appellanten an sein Hoflager befördern sollen, wo er sie festzuhalten gedenkt, damit sie in Afrika keine weiteren Unruhen stiften. Zugleich schickt er einen Befehl nach Karthago, alle Gesinnungsgenossen jener hartnäckigen Donatisten gleichfalls ihm zuzusenden. Ich habe früher² meine Verwunderung darüber ausgesprochen, dafs Konstantin „eine so vollständige Ketzersammlung an seinem Hoflager vereinigen

1) August. brev. coll. III, 19, 37 gibt aus dem Briefe an Eumelius einen Auszug; darin heifst es von Konstantin: *commemorans etiam in Arelatensi oppido pro Caeciliano factum episcopale iudicium, cui iudicio iam plurimi ex dissensione consenserant reliquis adhuc resilientibus et discordantibus*. Vgl. epist. 88, 3: *ubi multi vestri vana et diabolica dissensione damnata cum Caeciliano in concordiam redierunt, alii vero pertinacissimi et litigiosissimi ad eundem imperatorem appellaverunt*.

2) In dieser Zeitschrift X, S. 554.

wollte“. Doch dies Bedenken schwindet, wenn wir uns erinnern, daß von den Donatisten, die dem Konzil beigewohnt hatten, die meisten zur katholischen Kirche übergegangen waren und ein Sanguiniker, wie der Kaiser es war, einen noch vollständigeren Erfolg in Afrika erwarten konnte. Die Annahme war also zulässig, wenn auch nicht gerechtfertigt, so wenige würden der verurteilten Partei treu bleiben, daß ihre Übersendung an das Hoflager möglich war. Darin sollte man sich freilich täuschen; der Befehl ist nicht ausgeführt worden, weil er unausführbar war. Gleichwohl sollte man nach dieser Urkunde erwarten, daß der endgültige Urteilspruch Konstantins gegen die Donatisten schon gleich nach dem Konzil, nicht erst im Oktober 315 hätte erfolgen müssen, wie es tatsächlich der Fall war (S. 189). Doch erklärt sich die Verzögerung daraus, daß wahrscheinlich schon im August, spätestens im September 314 der Krieg gegen Licinius ausbrach¹, der eine schnelle Erledigung der donatistischen Frage natürlich verhinderte. Mithin passen die Umstände, welche unsere Urkunde voraussetzt, so gut zu dem, was wir aus anderen Quellen wissen, wie ein Fälscher es unmöglich erfinden konnte. Und auch die Gesinnung, die der Kaiser in ihr ausspricht, namentlich der Satz, daß ein bischöfliches Gericht so anzusehn sei, als ob Gott selbst gesprochen habe, und daß eine Appellation dagegen schwere Sünde sei, entspricht demjenigen, was auch durch seine Gesetze beglaubigt ist. So heist es Cod. Theod. I, 27, 1:

Pro sanctis habeatur, quidquid ab episcopis fuerit iudicatum. Sirm. 1: sententias episcoporum quolibet genere latis — inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeantur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. — nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit. — illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis inlibatae protulerit.

4. Der Brief Konstantins an die donatistischen Bischöfe (Ziwsa S. 210). Die donatistischen Abgesandten

1) Die Entscheidungsschlacht wurde am 8. Oktober 314 bei Cibalä geschlagen (Mommson, *Chronica minora* I, S. 231), und der Feldzug von Gallien nach Pannonien wird kaum weniger als einen Monat in Anspruch genommen haben.

befinden sich in der Umgebung des Kaisers, haben aber an ihn die Bitte gerichtet, er möge ihre Sache durch von ihm ernannte Richter in Afrika untersuchen und aburteilen lassen. Er ist darauf eingegangen und hat ihnen die Rückkehr in ihre Heimat gestattet, ändert aber nach wenigen Tagen seine Absicht und beschließt, sobald Cäcilian, nach dem er geschickt hat, eingetroffen ist, selbst den Spruch zu fällen. Dies wird durch den vorliegenden Brief den Donatisten mitgeteilt. Sein Inhalt paßt vortrefflich zu allem, was wir über die Verhandlungen in Rom und Mailand wissen (S. 188). Da auch sie nur durch den Brief an Eumelius bekannt wurden, den die Katholiken erst kurz vor der Disputation von 411 aus den Archiven hervorzogen, kann diese Urkunde nicht schon vorher gefälscht sein. Sie fällt in die Zeit, wo man die Ankunft des Cäcilian in Rom erwarten konnte, d. h. in den August oder September 315.

5. Der Brief Konstantins an den Vikar Celsus (Ziwsa S. 211). Auch dieses Stück erweist sich dadurch als echt, daß ein Teil seines Inhalts durch den Brief an Eumelius bestätigt wird. Wie hier erzählt war, hatte der Kaiser, als er Ende September 315 von Rom nach Mailand zog, den Donatisten, die sich an seinem Hoflager befanden, geboten, ihn dorthin zu begleiten. Doch einige entzogen sich dem Befehl durch die Flucht, und die anderen wurden daher unter Bewachung nach Mailand geführt¹. Auf diese Flucht aber bezieht sich auch die vorliegende Urkunde. Daß Männer, die als Ankläger auftreten, vor dem Abschluß des Gerichts entfliehen, ist allerdings sehr sonderbar, erklärt sich aber wohl aus dem vorhergehenden Stück. Wie sich aus ihm ergibt, hatte Konstantin die Donatisten angewiesen, nach Afrika zurückzukehren, dies aber wenige Tage nachher widerrufen. Wahrscheinlich haben einzelne von ihnen von jener Erlaubnis sogleich Gebrauch gemacht, ehe der Gegenbefehl

1) August. epist. 43, 7, 20: *praecepit, ut Mediolanium sequerentur. tunc se aliqui eorum subtrahere coeperunt, fortasse indignati, quia non est eos imitatus Constantinus, ut iam statim atque velociter Caecilianum damnaret absentem. quod ubi cognovit providus imperator, reliquos ab officialibus custoditos fecit Mediolanium pervenire.*

erfolgte, und später beliebte es dem Kaiser, dies als Flucht aufzufassen. — Unterdessen ist der Urtheilsspruch erfolgt und Cäcilian wieder in Karthago eingetroffen. Die Urkunde dürfte also in den Winter 315/16 oder in den darauf folgenden Frühling fallen, wozu es trefflich paßt, daß Celsus, an den sie gerichtet ist, zu jener Zeit wirklich das Vikariat von Afrika bekleidete (S. 201). Er hat dem Kaiser gemeldet, daß er die Befehle, welche durch jenes Urtheil bedingt waren, nicht hat zur Ausführung bringen können, weil aufrührerische Banden unter Führung eines gewissen Mänalius sich ihm widersetzen und neue Tumulte vorbereitet wurden¹. Wie es scheint, hat der Vikar zugleich angedeutet, daß diejenigen, welche für den Donatismus kämpften und fielen, als Märtyrer betrachtet wurden². Diese Anschauung weist Konstantin zwar als unberechtigt zurück, trägt aber doch wohl Scheu, Märtyrer, wenn auch falsche, zu machen. Er verfügt daher, daß man die Sektierer einstweilen in Ruhe lasse; später denke er selbst nach Afrika zu kommen und dann auch die kirchlichen Verhältnisse dort zu regeln. Diese Absicht hat er freilich niemals ausgeführt; doch daß er sie zeitweilig gehegt hat, läßt sich nicht widerlegen.

Daß in Afrika unter Konstantin Tumulte ausbrachen und er sie ungestraft liefs, wie sich aus unserer Urkunde ergibt, berichtet auch Eusebius (vit. Const. I, 45), und außerdem besitzen wir dafür noch ein anderes Zeugnis. Bei der Disputation von 411 zählen die Donatisten ihre Verfolger in dieser Form auf: *quantus sanguis christianus effusus sit per Leontium, Ursacium, Macarium, Paulum, Tauri-*

1) Der erste Satz der Urkunde dürfte folgendermaßen herzustellen sein: *perseverare Maenalius in ea, quam iam dudum susceperat, insania ceterosque qui a veritate dei digressi errori se pravissimo dederunt, proxima etiam gravitatis tuae scripta testata sunt, quibus inhaerentem te iussioni nostrae dementia seditiois ipsorum eoque tumultu, quem apparabant, inhibitum esse memorasti.* Die Handschrift liest *eam quem* statt *in ea quam*, *ceteros* statt *ceterosque*, *demerito* statt *dementia*.

2) *Cumque satis clareat, neminem posse beatitudines martyrum eo genere conquirere, quod alienum a veritate religionis et incongruum esse videatur.*

num, Romanum¹. Ähnliche Verfolgerlisten finden sich auch wiederholt bei Optatus², und jedesmal steht darin Leontius an erster Stelle, vor Ursacius. Da dieser erweislich im Winter 320/21 gegen die Donatisten tätig war (S. 190), wird jener noch etwas früher anzusetzen sein³. Nun kennen wir aus der Inschrift CIL VIII, 18219 einen *Flavius Leontius vix perfectissimus dux per Africam*. Jener Donatistenverfolger war also nicht ein ziviler Kriminalrichter, sondern ein Offizier, der nur in Tätigkeit treten konnte, wenn die Militärmacht in Anspruch genommen wurde. Es ist wohl mehr als Vermutung, daß das Blutvergießen, dessen die Gegner ihn beschuldigten, durch die Niederschlagung des Aufruhrs hervorgerufen wurde, der in unserer Urkunde erwähnt ist.

6. Der Brief der Präfekten an denselben Celsus (Ziwsa S. 212). Er trägt die Überschrift: *Petronius Annianus et Julianus Domitio Celso vicario Africae*. Die Unterschrift lautet: *Hilarus princeps optulit IIII Kal. Maias Triberos*. Dies hat Duchesne nicht verstanden; es bedeutet, daß am 28. April in Trier das Haupt des Officium die Urkunde dem Präfekten zur Vollziehung vorgelegt hat. Das Datum läßt sich nur auf das Jahr 316 beziehen, paßt aber auch für dieses nicht; denn schon vor dem 21. März hatte das

1) Gesta coll. Carth. III, 258 = Migne L. 11, S. 1413.

2) III, 4: *sub Leontio, sub Ursacio iniuriatos esse quam plurimos, sub Paulo et Macario aliquos necatos*. III, 10: *displicent vobis tempora nescio cuius Leontii, Ursacii, Macarii et ceterorum*. III, 1: *ab operariis unitatis multa quidem aspere gesta sunt, sed ea ad quid imputatis Leontio, Macario vel Taurino?*

3) Die donatistische Passio SS. Donati et Advocati 2 bei Migne L. 8, S. 753 faßt allerdings beide in folgender Weise zusammen: *res apud Carthaginem gesta est Caeciliano pseudepiscopo (eudinepiso die Handschrift) tunc instante, assentiente Leontio comite, duce Ursacio, Marcellino tunc tribuno*. Doch erweist sie sich schon dadurch als sehr schlechte Quelle, daß sie auch den Marcellinus mit ihnen in Zusammenhang bringt, der offenbar kein anderer ist, als der Tribunus et Notarius dieses Namens, der im Jahre 411 den Richterspruch gegen die Donatisten fällte und zur Ausführung brachte. Wenn Optatus III, 4 schreibt: *sub Leontio, sub Ursacio iniuriatos esse quam plurimos*, so zeigt hier schon die Wiederholung des *sub*, daß es sich um zwei verschiedene Verfolgungen, nicht um eine und dieselbe handelt.

Hoflager Trier verlassen, und der Vikar Celsus hatte in Eumelius einen Nachfolger erhalten¹. Doch durch die leichte Änderung von *Maias* in *Martias* ist dieser Anstofs zu beseitigen. Für Celsus ist der Gentilname Domitius auch durch Cod. Theod. I, 22, 1; IX, 18, 1 beglaubigt. Die Präfekten Petronius Annianus und Julius Julianus kommen auch in der Inschrift CIL III, 13734 vor, was Duchesne noch nicht wissen konnte, weil sie erst nach dem Erscheinen seines Aufsatzes veröffentlicht ist. Von ihnen diente der zweite am Hofe des Licinius², befand sich also zu jener Zeit im fernen Osten; doch bestätigt dies eher die Echtheit der Urkunde, als daß es ihr widerspräche. Denn wie die Kaiser ihre Gesetze formell immer alle gemeinsam gaben (S. 198), so auch die Präfekten ihre Erlasse; auch wenn sie nur von einem ausgingen, wurden sie doch mit den Namen aller überschrieben, die gleichzeitig im Amte waren³. Abgesehen von jener Korruptel im Datum, die jedenfalls nur Schreiber-versehen war, ist also formell in dieser Urkunde alles in Ordnung. Wenn ich sie früher nach dem Vorgange Voelters für gefälscht erklärte, so lag dies nur daran, daß sie mir, wie auch Duchesne, im Zusammenhange mit der Anklageschrift der Donatisten zu stehen schien, von der später noch die Rede sein soll. Lösen wir sie aus dieser trügerischen Verbindung und ziehen für ihre Beurteilung nur die Zeitverhältnisse in Betracht, die sich aus den unmittelbar vorhergehenden Urkunden ergeben, so schwinden alle Bedenken.

Von den donatistischen Bischöfen, die in Rom am Hofe Konstantins als Ankläger erschienen waren, hatten sich einige vor dem Abschluß des Verfahrens aus dem Staube gemacht, und die anderen waren von ihm als Gefangene nach Mailand mitgeführt worden (S. 209). Als er nach ihrer Verurteilung von dort nach Trier aufbrach, mußten sie ihm wahrscheinlich auch hierher folgen, damit nicht ihre Rückkehr nach Afrika Unruhen hervorrufe. Doch bald hatte ihn ein Bericht des

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 216.

2) Seeck, Die Briefe des Libanius S. 189.

3) Mommsen, Die diocletianische Reichspräfektur. Hermes XXXVI, S. 202.

Celsus belehrt, daß der Donatismus nicht zu unterdrücken sei, und wie die vorhergehende Urkunde uns gezeigt hat, hatte er beschlossen, ihm einstweilen freien Lauf zu lassen. Dies mußte dazu führen, daß er auch den gefangenen Geistlichen die Heimkehr gestattete, und demgemäß stellte ihnen der Präfekt Annianus ihren Reisepaß aus. Daß er durch den vorliegenden Brief dem Vikar von Afrika davon Mitteilung machte, hatte ich früher für überflüssig gehalten; doch war es das nicht, wenn ihre Rückkehr eine neue Phase in dem donatistischen Streit einleiten konnte, mit dem er sich von Amts wegen zu beschäftigen hatte. Wahrscheinlich ist die Urkunde gleichzeitig mit der vorhergehenden an Celsus überschickt worden. Für diese hatten wir schon gefunden, daß sie im Winter 315/16 oder im darauffolgenden Frühling abgesandt sein muß; das paßt gut zu dem Datum des 27. Februar 316, das sich uns für den Brief der Präfekten als das richtige ergeben hat.

7. Der Brief Konstantins an die afrikanischen Bischöfe (Ziwsa S. 212). Der Kaiser erklärt, er habe alles getan, um den kirchlichen Frieden herzustellen, doch durch die aufrührerische Gesinnung, die wenige Hartnäckige geschürt hätten, sei ihm dies nicht gelungen. Er ermahnt daher die Anhänger Cäcilians, den Gegnern Zeit zu lassen, bis sich die Gemüter beruhigt hätten, und unterdessen das Unrecht, das sie durch jene erlitten, als gottgesendetes Martyrium hinzunehmen. Wahrscheinlich ist dieser Brief gleichzeitig mit den beiden vorhergehenden abgeschickt.

8. Der Brief Konstantins an ein numidisches Konzil (Ziwsa S. 213). In der Stadt Cirta, die nach seinem Namen Konstantina getauft war, hatte der Kaiser eine Kirche erbauen lassen; doch als sie fertig war, hatten die Donatisten sie in Besitz genommen und trotz der Reskripte Konstantins und wiederholter Mahnungen seiner Beamten sie nicht herausgegeben. Zugleich hatten städtische Magistrate, die sich zum Donatismus bekannten, Kleriker der orthodoxen Kirche zur Übernahme der munizipalen Lasten gezwungen. Darauf war ein Konzil zusammengetreten und hatte eine Eingabe an den Kaiser gerichtet. Es hatte darin erklärt, damit Aufruhr ver-

mieden werde, auf die Kirche zu verzichten, aber zugleich das Geschenk eines fiskalischen Grundstücks erbeten, um sich darauf eine neue zu erbauen. Hierauf antwortet Konstantin durch den vorliegenden Brief, der, wie die vorhergehenden, deutlich seine Furcht vor donatistischen Aufständen verrät¹. Er lobt die Bischöfe wegen ihrer Friedfertigkeit, empfiehlt, die Sektierer der Strafe Gottes zu überlassen, und erfüllt nicht nur die Bitte, sondern verordnet auch, daß die Kirche auf Staatskosten erbaut werden soll. Zugleich teilt er mit, daß er durch ein Reskript an den Konsularis Numidiae das frühere Gesetz, das die orthodoxe Geistlichkeit von den munizipalen Leistungen befreite (S. 184), neu eingeschärft habe. Von diesem Reskript ist ein Fragment auch im Codex Theodosianus (XVI, 2, 7) erhalten; es trägt die Unterschrift: *dat. non Feb. Serdica Gallicano et Symmacho cons.* (330), die ich früher mit Unrecht angezweifelt habe. Dieselbe Unterschrift findet sich auch bei unserem Brief, nur daß das Konsulat hier fehlt. Daß er echt ist, kann also nicht bezweifelt werden.

Außer den Protokollen über die Prozesse des Silvanus und des Felix, deren Echtheit sicher ist, sind dies alle Urkunden, die sich im Anhang des Optatus erhalten haben. Doch außerdem haben sich in ihm, wie er selbst uns sagt (I, 26), früher auch noch die Akten des Eunomius und Olympius befunden, und eine zweite Urkunde ist in seinem Texte (I, 22) wörtlich mitgeteilt. Prüfen wir also zunächst diese letztere.

9. In dieser Anklageschrift der Donatisten erkennt Duchesne (S. 608) das unversiegelte Schreiben, das im April 313 dem Prokonsul Anullinus übergeben wurde (S. 184), und ihre Echtheit vorausgesetzt, kann sie wirklich nichts anderes sein. Doch das versiegelte Libell, das ihr beigelegt war, trug die Aufschrift: *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini*, und die Urkunde des Optatus ist unterschrieben: *datae a Luciano, Digno*,

1) *Ne, sicuti est eorum perversitas maligna et perfida, ad seditiones usque prorumperent et inter turbas atque concentus sui similes incitarent atque ita aliquid existeret, quod sedari vi oporteret.* Die Handschrift bietet *non* statt *vi*; doch ist die Änderung paläographisch leicht.

Nasutio, Capitone, Fidentio et ceteris episcopis partis Donati. Nach Duchesne können nur die Ungeschickten (*les maladroits*) hieran Anstoß nehmen. Zu diesen „Ungeschickten“ hat aber auch der heilige Augustinus gehört; denn seit dem Augenblick, wo er den Bericht des Anullinus kennen lernte, strich er jene Anklageschrift aus seinem Beweismaterial (S. 197). Duchesne seinerseits ist so geschickt anzunehmen, daß sich das wörtliche Zitat des Optatus nicht bis auf die Schlußworte erstreckt; dieser habe es für erlaubt gehalten, den Namen des Maiorinus durch den bekannteren des Donatus zu ersetzen. Hierbei ist nur übersehen, daß die entscheidenden Worte *partis Donati* noch an einer anderen Stelle des Optatus (III, 3) zweimal wiederholt sind und daß aus dieser Unterschrift der Urkunde der Beweis geführt wird, daß die Donatisten sich nicht zu Christus, sondern zu Donatus bekennen. Daß Optatus — oder seine Quelle, ein Zusatz, den ich künftig als selbstverständlich zu ergänzen bitte, — die Unterschrift nicht als etwas Gleichgültiges behandelt, sondern für seine Zwecke zurechtgemacht hat, würde also auch Duchesne nicht leugnen können, wenn er diese Stelle beachtet hätte: wo bleibt aber dann die Gewähr, daß das gleiche nicht auch für die ganze Urkunde gilt? In den Archiven war sie jedenfalls nicht zu finden, da man sich sonst auch bei der Disputation von 411 auf sie bezogen hätte.

Die Namen der Bischöfe, welche jene Unterschrift nennt, kehren mit Ausnahme von Dignus ganz ebenso in dem Briefe der Präfekten wieder, den ich schon oben (S. 211) besprochen habe. Da dieser echt ist, schließt Duchesne, auch die Anklageschrift müsse es sein. Wie mir scheint, ist die Möglichkeit ebenso naheliegend, daß ein Fälscher aus jenem Brief die Namen abgeschrieben habe. Dieser zählt ja nicht alle Ankläger Cäcilians auf, sondern nur diejenigen, welche im September 315 aus Rom nicht hatten entweichen können und daher nach Trier mitgenommen waren. Wäre es nicht ein höchst sonderbarer Zufall, wenn dies Mißgeschick gerade die getroffen hätte, welche zwei und ein halbes Jahr früher ihre Namen unter der Anklageschrift genannt hatten?

Duchesne meint, es hätte gar keinen Zweck gehabt, eine

solche Urkunde zu fälschen, und glaubt mich damit widerlegt zu haben (S. 611); doch seine Voraussetzung ist auch diesmal unrichtig. Wie ich schon früher hervorgehoben habe, warfen die Donatisten der katholischen Partei immer wieder vor, daß sie die Staatsgewalt gegen ihre kirchlichen Gegner aufbiete. Optatus selbst führt aus der Schrift des Parmenianus den Satz an: *quid christianis cum regibus aut quid episcopis cum palatio?* Dies weist er zurück, indem er aus ihrer Eingabe den Beweis führt, daß sie zuerst den Kaiser angerufen haben (I, 22). Das war unzweifelhaft wahr und liefs sich aus dem Bericht des Anullinus auch urkundlich beweisen (S. 193). Aber dies Schriftstück war dem Optatus noch unbekannt; denn weder steht es in seinem Anhang, noch nimmt er irgendwo Bezug darauf. Da ihm also das echte Beweismaterial fehlte, mußte er sich falsches machen, und wird dies mit sehr gutem Gewissen getan haben, weil er sich ja bewußt war, nur der Wahrheit mit unbedeutenden Mittelchen nachzuhelfen.

10. Die Akten des Eunomius und Olympius (Opt. Mil. I, 26). Auch sie sind bei der Disputation von 411 nicht vorgelegt worden, obgleich ihr Inhalt für dasjenige, was dort bewiesen werden sollte, höchst bedeutsam hätte sein können. Daß sie nicht in den Archiven zu finden waren, ist hiernach sehr wahrscheinlich. Man erwidere nicht, daß derselbe Grund sich auch gegen die ganze Reihe der Urkunden anführen lasse, die wir oben als echt erwiesen haben. Diese sind für die weitere Geschichte des Donatismus zwar von hohem Interesse; doch für die Fragen, welche die Disputation beschäftigten, ob Cäcilian durch einen Traditor geweiht und von Konstantin verurteilt worden sei, lehren sie nichts und brauchten schon aus diesem Grunde nicht angeführt zu werden, während die Akten des Eunomius und Olympius ausdrücklich von seiner Freisprechung berichteten. Sie sind uns nicht mehr erhalten, doch kennen wir sie aus dem Auszug, den Optatus daraus gemacht hat. Nachdem er erzählt hat, daß die Donatisten von dem Urteil der römischen Synode appellierten und daß Konstantin höchst empört darüber war, folgt unmittelbar der Bericht, den er jener Urkunde entnommen hat. Auf den Rat eines Donatisten wird Cäcilian angewiesen,

in Brescia seinen Wohnsitz zu nehmen, damit neue Unruhen, wie seine Rückkehr nach Karthago sie hervorrufen könnte, vermieden werden. Donatus bekommt die Erlaubnis, nach Afrika zurückzukehren, aber unter der Bedingung, daß er sich von Karthago selbst fernhalte. Dann werden zwei Bischöfe, Eunomius und Olympius, dorthin geschickt, um an Stelle der Gegner, die beide abgesetzt werden sollen, einen neuen Bischof für Karthago zu ordinieren. Sie halten sich dort vierzig Tage auf, um zu entscheiden, auf welcher Seite die katholische Kirche sei, werden aber durch Tumulte der Donatisten lange daran verhindert. Endlich fällen sie das Urteil, die Partei sei als die katholische zu betrachten, die über den ganzen Erdkreis verbreitet sei, und der Beschluß der römischen Synode sei nicht anzufechten. Dann kommunizieren sie mit dem Klerus Cäcilians und reisen ab. Darauf bricht Donatus sein Versprechen und kommt nach Karthago, wodurch sich auch Cäcilian veranlaßt sieht, das gleiche zu tun, und die Unruhen beginnen von neuem.

Zunächst sei auf die inneren Widersprüche dieser Erzählung hingewiesen. Eunomius und Olympius sind beauftragt, die beiden streitenden Bischöfe zu beseitigen und einen dritten unparteiischen an ihre Stelle zu setzen; statt dies auszuführen, benehmen sie sich, als wenn sie den Spruch der römischen Synode nachzuprüfen, also zwischen Donatus und Cäcilian zu entscheiden hätten. Dem letzteren wird durch den Kaiser ein Zwangswohnsitz in Brescia angewiesen; trotzdem kann er nach Karthago zurückkehren, sobald ihm das angemessen scheint. Doch dies mögen Konfusionen des Optatus sein, der die ihm vorliegende Urkunde vielleicht mißverstanden hat; denn daß solche Akten nicht ganz leicht zu verstehen sind, erproben noch wir selbst an den erhaltenen Exemplaren. Prüfen wir also das Tatsächliche, was zweifellos in ihnen gestanden haben muß.

Am sichersten ist dies bei dem Urteilsspruch der beiden Bischöfe; dieser muß in das Protokoll ganz wörtlich aufgenommen sein und konnte von Optatus nicht falsch gedeutet werden, falls er ihn nicht absichtlich verdrehen wollte. Er lautet: *illam esse catholicam, quae esset in toto orbe ter-*

rarum diffusa, et sententiam decem et novem episcoporum iamdudum datam dissolvi non posse. Hieraus ergibt sich mit absoluter Sicherheit, daß das Urteil, falls es überhaupt echt ist, vor dem Konzil von Arles gefällt sein muß. Denn es hatte gar keinen Sinn, sich nur auf den Spruch der neunzehn Bischöfe, die in Rom getagt hatten, zu berufen, wenn seitdem schon beinahe die doppelte Zahl in dem gleichen Sinn entschieden hatte. Trotzdem will Duchesne (S. 646) die Sendung des Eunomius und Olympius nicht nur später als die Synode von Arles (August 314), sondern auch als den Richterspruch Konstantins (Oktober 315) ansetzen. Er klammert sich an das Wort *iamdudum*, das, wie er meint, nicht hätte gebraucht werden können, wenn die römische Synode nur wenige Monate zurückgelegen hätte. Doch wie man sich jetzt aus dem Index von Ziwsa leicht überzeugen kann, bedeutet *iamdudum* durchaus nicht immer „vor langer Zeit“, sondern wird von Optatus sehr oft in dem Sinne unseres „früher“ gebraucht. So heißt es II, 17 von Julian dem Abtrünnigen: *sed intervenit et occurrit iudicium dei, ut ille, qui vos iamdudum redire iusserat, imperator profanus et sacrilegus moreretur.* Hier kann von einem langen Zeitraum schon deswegen nicht die Rede sein, weil Afrika sich höchstens anderthalb Jahre unter der Herrschaft Julians befand¹, und dies wußte Optatus ganz genau, weil er es selbst kurze Zeit vor der Abfassung seines Buches erlebt hatte. Der einzige Grund, die Sendung des Eunomius und Olympius mit Duchesne an den Spruch Konstantins anzuschließen, könnte nur sein, daß dieser in Mailand erfolgte und Brescia, wohin Cäcilian verwiesen sein soll, dieser Stadt sehr nahe liegt. Doch in dem Brief an Eumelius, der ein volles Jahr nach dem Mailänder Gericht geschrieben wurde, also auch die nächsten Folgen desselben nicht hätte verschweigen können, war von der Verbannung Cäcilians mit keinem Worte die Rede. Denn bei der Disputation von 411 konnten sie die Donatisten nur durch das Buch des Optatus beglaubigen², nicht auch durch jenen

1) Man vergleiche auch die Stellen III, 3; IV, 7; V, 4. 8; VI, 1. 4.

2) Capit. coll. Carth. III, 477: *ubi Donatistae dicunt, se scriptis*

Brief. In diesem aber schrieb Konstantin wörtlich über sein Gericht: *in quo pervidi Caecilianum virum omni innocentia praeditum ac debita religionis suae officia servantem eique ita, ut oportuit, servientem* und fügte hinzu, daß die Gegner des Bischofs nichts gegen ihn hätten beweisen können¹. Und unmittelbar nachher sollte er den Befehl gegeben haben, ihn abzusetzen oder auch nur eine neue Untersuchung gegen ihn zu eröffnen!

Es bleibt also unbestreitbar, daß die Sendung der beiden Bischöfe, falls sie überhaupt stattgefunden hat, nur in die Zeit zwischen den Synoden von Rom und Arles fallen kann (Oktober 313 bis Juli 314). Die letztere war von Konstantin berufen worden, sobald die Donatisten gegen den Spruch der ersteren appelliert hatten (S. 187). Der Entscheidung von dreiunddreißig Bischöfen durch ein vorhergehendes Urteil von zweien präjudizieren zu lassen, konnte unmöglich seine Absicht sein; doch wäre es nicht undenkbar, daß er diese zwei nach Afrika schickte, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Dinge zu unterrichten und dann dem Konzil darüber Bericht zu erstatten. Doch in diesem Falle hätte es sich von selbst verstanden, daß sie an den Sitzungen desselben teilnahmen; aber in der Präsenzliste von Arles, die uns in doppelter Form erhalten ist, kommt weder ein Eunomius noch ein Olympius vor. Daraus aber ergibt sich, daß alles, was uns über sie berichtet wird, Schwindel sein muß.

Es bleibt uns nur noch übrig, den Zweck der Fälschung zu erklären; doch dieser ist durchsichtig genug. Optatus kannte die Akten der römischen Synode und wußte, daß gegen ihren Spruch appelliert war; doch wie wir oben ge-

Optati catholici episcopi monstraturos, Caecilianum Brixiae fuisse damnatum. 532: interlocutio, debere respondere primitus Donatistas, utrum falsa sit imperatoris epistula (das ist der Brief an Eumelius), et ita demum recitare de Optato, quid velint. 533: ubi asserunt Donatistae, Caeciliano nihil prodesse rescriptum, quia invenitur postea condemnatus; et hoc volunt recitata Optati lectione constare. 537: non inventa in Optato damnatione Caeciliani, sed retentione apud Brixiam, temperantius ab Optato esse dictum asserunt Donatistae.

1) August. c. Cresc. III, 71, 82 = Migne L. 43, S. 541.

zeigt haben und auch Duchesne zugibt, waren ihm die Entscheidungen von Arles und Mailand unbekannt. Dafs jene Appellation erfolglos geblieben war, leugneten die Donatisten, und er war nicht imstande, es mit echten Urkunden zu beweisen. Er machte sich daher falsche — oder liefs sie sich machen — und richtete sie so ein, dafs das endgültige Urteil darin möglichst unbeeinflusst erschien. Zu dem Zweck wurden sowohl Cäcilian als auch Donatus von dem Orte des Gerichts ferngehalten, ja der letztere erschien sogar als der Begünstigte, weil er, wenn auch nicht in Karthago, so doch in Afrika verweilen durfte. So konnte er aus gröfserer Nähe doch vielleicht auf die Richter einwirken, während dies bei Cäcilian, der in dem fernen Brescia weilte, ganz ausgeschlossen war. Trotzdem fällt die Entscheidung zu seinen Gunsten. Gleichwohl hält er sich bescheiden von seinem Bistum fern, um nicht Gelegenheit zu neuen Unruhen zu geben, bis Donatus ihm in Karthago zuvorkommt und dadurch auch seine Heimkehr veranlafst. Wenn das Urteil des Eunomius und Olympius lautet, die Kirche müsse für die katholische gelten, die über die ganze Welt verbreitet sei, so ist dies ein Kennzeichen, das zwar zur Zeit des Optatus brauchbar war und auch oft genug von seinen Parteigenossen polemisch verwendet wurde, das aber sehr verfrüht in das Jahr 314 verlegt wird. Denn damals war ein grofser Teil Afrikas auf Seite der Donatisten, und aufserhalb der Diözese hatten sich nicht mehr als neunzehn Bischöfe aus Italien und Gallien gegen sie entschieden, die unmöglich als Vertreter der ganzen Welt betrachtet werden konnten; wie die übrigen Teile des Reiches urteilen würden, konnte noch kein Mensch wissen. Ein Argument, das die katholische Partei erst in viel späteren Jahren mit Vorliebe und Erfolg benutzte und benutzen konnte, ist also hier in die erste Frühzeit der donatistischen Sekte verlegt, was allein genügen würde, um die Akten als gefälscht zu erweisen.

Überblicken wir nun den Anhang des Optatus in seiner Gesamtheit, so werden wir bemerken, dafs unter den Urkunden, die er enthielt, soweit sie echt waren, keine einzige

sich befand, die nicht den kirchlichen Archiven entnommen sein könnte. Seine Hauptstücke waren die Konzilsakten von Karthago und Rom. Von den Briefen sind fünf (2. 3. 4. 7. 8) an Bischöfe gerichtet, nur zwei (5. 6) an einen weltlichen Beamten, den Vikar Celsus. Doch diese beiden Stücke sind wahrscheinlich gleichzeitig mit einem Brief an die Bischöfe Afrikas (7) angelangt, und ihr Inhalt rechtfertigte es, daß Celsus Abschriften von allen drei Urkunden an sie versandte. Dagegen ist von den Zwillingsurkunden, die das gleiche Datum tragen (8 und Cod. Theod. XVI, 2, 7), nur diejenige aufgenommen, die dem numidischen Konzil übersandt wurde; die andere, welche die Adresse des Konsulars trägt, fehlt in der Sammlung. Auch daß nur bei zwei Briefen (6. 8) ein Teil der Unterschrift, bei keinem das Konsulat erhalten ist, weist auf die kirchlichen Archive hin. Denn wie ausdrückliche Zeugnisse uns beglaubigen¹, pflegte man bei den Abschriften, die man hier niederlegte, die Datierungen der Originale in der Regel wegzulassen. Allerdings enthält der Anhang auch zwei Gerichtsprotokolle, die Akten des Silvanus und des Felix; doch diese waren für den donatistischen Streit von solcher Bedeutung, daß gewiß die meisten katholischen Bischöfe sich Kopien davon haben anfertigen lassen. Da der Brief Konstantins an ein numidisches Konzil (8) den Anhang abschließt, wird das betreffende Kirchenarchiv sich höchst wahrscheinlich in Numidien befunden haben, also in derselben Provinz, in der Mileu, der Bischofssitz des Optatus, lag.

Diese Herkunft unserer Urkundenmasse erklärt es, warum die drei Berichte der Prokonsuln Anullinus und Älianus, die Briefe Konstantins an den Prokonsul Probianus und an die Vikare Eumelius und Verinus, die alle bei der Disputation von 411 eine so große Rolle spielten und von Augustin immer wieder angeführt werden, im Anhang des Optatus fehlen und immer gefehlt haben. Sie waren eben nicht den kirchlichen Archiven, sondern dem prokonsularischen entnommen². Daß diese Quelle für seine Urkundensammlung

1) Diese Zeitschrift X, S. 524.

2) Dies ist ausdrücklich gesagt von dem ersten Bericht des Anullinus

nicht ausgebeutet wurde, war der Grund, warum ihm wichtige Beweisstücke fehlten und durch Fälschungen ersetzt werden mußten. Was durch sie belegt wird — daß die Donatisten zuerst die Staatsgewalt angerufen haben, daß ihre Appellation vom römischen Konzil nur zu einer neuen Verurteilung führte, daß die Beschlüsse des Konzils von Arles sich gegen sie wendeten —, ist alles in der Hauptsache wahr; aber man wollte es urkundlich beglaubigen, und weil man dazu die Mittel noch nicht besaß, die später von Augustin und seinen Genossen glücklich aufgestöbert wurden, sah man sich auf Fälschungen angewiesen.

Diese verraten, wie ich noch immer glaube, zwei verschiedene Hände. Denn der Brief an Älafius (1) kann nur zu dem Zwecke erfunden sein, um das echte Synodalschreiben des Konzils von Arles (2) gegen die Donatisten beweiskräftig zu machen. Dagegen wird dies Konzil von den Akten des Eunomius und Olympius (10) völlig ignoriert; sie knüpfen die endgültige Verurteilung der Donatisten unmittelbar an das römische an (S. 218). Die beiden Fälschungen gehen also von ganz verschiedenen Anschauungen über den Verlauf des donatistischen Streites aus und können folglich nicht den gleichen Urheber haben. Optatus selbst weiß in seiner Geschichtserzählung nichts von dem Konzil zu Arles; an dem Älafiusbriefe ist er also jedenfalls unschuldig. Dagegen könnten die Akten des Eunomius und Olympius (10) und die Anklageschrift der Donatisten (9) sehr wohl von ihm herühren; doch wäre es auch möglich, daß sie ihm von einem anderen Fälscher untergeschoben sind. Daß Duchesnes *personnage vénérable* in gutem Glauben gehandelt habe, ist also zwar etwas unwahrscheinlich, aber doch nicht ganz ausgeschlossen.

Er ist der Ansicht, es müsse schon vor Optatus historische Darstellungen über die Anfänge des Donatismus gegeben haben (S. 590); namentlich nimmt er an, daß die Werke

(Gesta coll. Carth. III, 220) und von dem Brief an Eumelius (August. c. Cresc. III, 61, 67; vgl. ad Donat. post coll. 16, 20; Capit. coll. Carth. III, 527), also von denjenigen beiden Urkunden, deren Unkenntnis alle Fälschungen des Optatus hervorgerufen hat.

des Donatus, deren Hieronymus (de vir. ill. 93) erwähnt, derartiges enthalten haben. Doch wie die donatistischen Schriftsteller, über die wir genauere Kunde besitzen, Tichonius und Parmenianus, Petilianus und Cresconius, sich nur mit der Dogmatik beschäftigten und die geschichtlichen Fragen kaum im Vorübergehen streiften, so kann es auch bei Donatus selbst gewesen sein. Jedenfalls wäre zu erwarten, daß, wenn es etwas gegeben hätte, was einer Geschichte der Sekte ähnlich sah, dies Buch auch bei der Disputation von 411 irgendeine Rolle hätte spielen müssen. Da man hier nichts anderes dieser Art anzuführen wufste, als das Werk des Optatus, darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit schliessen, daß es auch nichts anderes gab.

Aber wenn unser Urkundenbuch nicht dem Zweck einer historischen Darstellung diene, wozu sonst hat man es zusammengestellt? Denn daß wenigstens der gröfsere Teil desselben von Optatus schon fertig überkommen, nicht erst von ihm oder für ihn geschaffen ist, haben wir ja schon gesehen. Die Erklärung dürfte wohl in dem immer erneuten Bestreben der katholischen Partei liegen, die Donatisten zu einer Disputation zu veranlassen. Da sie sich hartnäckig versagten, gelang es erst im Jahre 411, durch den Zwang eines kaiserlichen Befehles ein solches Religionsgespräch zustande zu bringen. Doch wie uns Optatus selbst erzählt, waren schon vor seiner Zeit dahingehende Versuche gemacht worden¹, und zeitweilig mochte man glauben, daß sie Erfolg haben würden. Für eine Disputation, die zwar nicht stattfand, wohl aber erhofft wurde, könnte das Urkundenbuch angelegt sein, freilich nicht mit der gleichen umfassenden Quellenbenutzung und der gleichen Wahrheitsliebe, wie sie die Katholiken im Jahre 411 bewiesen. Optatus hat es dann in sein Werk übernommen und wahrscheinlich durch ein paar eigene Erfindungen, die Urkunden 9 und 10, ergänzt.

Hiermit könnte ich abschliessen, um so mehr, als ich eine umfassende Darstellung des donatistischen Streites im dritten

1) I, 4: *a multis saepe desideratum est, ut ad eruendam veritatem ab aliquibus defensoribus partium conflictus haberetur; et fieri potuit.*

Bande meiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“, der sich seiner Vollendung nähert, zu geben gedenke. Doch mögen vorher als Anhang zu dieser Untersuchung noch ein paar historische Fragen erörtert werden, die für das Verständnis seines Verlaufes nicht unwesentlich sind. Den Beginn des Schismas setzt man gewöhnlich in das Jahr 311; doch widerspricht dies dem Zeugnis des Tichonius, nach dem die Sekte zur Zeit der Makarianischen Verfolgung schon 40 Jahre bestand¹. Denn das diese unter die Regierung des Konstans fällt, steht fest; rechnet man aber von 311 mit 40 Jahren weiter, so gelangt man auf 351, während jener Kaiser schon im Januar 350 seinen Tod fand. Aus donatistischen Märtyrerakten wissen wir, das zur Zeit jener Verfolgung der 15. August auf einen Samstag, der 29. November auf einen Sonntag fielen; dadurch ist es gesichert, das ihr Jahr 347 war². Zählt man von hier mit der Ziffer des Tichonius rückwärts, so kommt man für die Wahl des Cäcilian und Maiorinus auf 307, einen Zeitpunkt, der ganz vortrefflich paßt.

Auf jene falsche Jahreszahl ist man dadurch gelangt, das nach Optatus (I, 18) jene Wahlen stattfanden, nachdem durch ein Gesetz des Maxentius den Christen Toleranz gewährt worden war, und dessen Regierung begann, wie man meinte, in Afrika erst 311. Nun hat dieser Kaiser zwar erst durch die Besiegung des Usurpators L. Domitius Alexander im Jahre 311 sich Afrika endgültig unterworfen; aber schon vor der Erhebung desselben, die erst im Jahre 308 erfolgte, ist er dort als Herrscher anerkannt worden, wie seine Münzen beweisen³. Da er am 28. Oktober 306 den Purpur nahm, kann sein Toleranzgesetz, das in den ersten Anfang seiner Regierung fällt⁴, im Winter 306/7 in Karthago publiziert sein, wonach dem Zeugnis des Tichonius gemäß die Ent-

1) August. epist. 93, 10, 43.

2) A. C. Pallu de Lessert, *Fastes des provinces Africaines* II, S. 245.

3) Jules Maurice, *Numismatique Constantinienne*, Paris 1908, I, S. 347 ff., ein Buch, das auch für die Kirchengeschichte manche wertvollen Daten bietet.

4) Euseb. h. e. VIII, 14, 1: ἀρχόμενος.

stehung des Donatismus in das Jahr 307 zu setzen ist. Dies ist insofern von Bedeutung, als die ersten entscheidenden Jahre des Streites unter die Regierung Alexanders fielen, während deren Afrika dem ganzen übrigen Reiche feindlich gegenüberstand. Man war also nicht imstande, einen auswärtigen und daher unparteiischen Richter, etwa eine römische oder gallische Synode, zur Entscheidung der Bischofsfrage anzurufen, sondern mußte sie unter sich ausmachen, wodurch sie bei der Hartnäckigkeit beider Teile im Laufe der Zeit immer mehr an Schärfe zunahm. Und als man sich endlich im Jahre 313 nach Rom wandte, da war die Absetzung Cäcilians schon deshalb sehr schwierig geworden, weil er nicht weniger als sechs Jahre lang sein Bistum innehatte.

Als Augustinus um das Jahr 398 mit einem Donatisten disputierte, erzählte ihm dieser, seine Partei habe vor der Wahl des Maiorinus einen Bistumsverweser (*interventor*) für Karthago eingesetzt, doch sei dieser durch die Anhänger Cäcilians ermordet worden¹. Zu jener Zeit hatte Augustin die donatistischen Streitschriften fast alle gelesen und war mit den Akten der Konzile von Karthago und Rom, in denen die Vorgänge bei der Wahl Cäcilians vollständig erörtert sein mußten, genau bekannt. Trotzdem erklärt er, nie etwas von jener Geschichte gehört zu haben und sehr an ihrer Wahrheit zu zweifeln. So sind denn auch die Donatisten selbst niemals, auch nicht bei der Disputation von 411, auf sie zurückgekommen; irgendein Beweis ist nicht für sie erbracht worden. Eine mündliche Behauptung, die fast ein volles Jahrhundert nach dem angeblichen Ereignis in der Hitze des Streites ohne irgendeinen Beleg hervorgestossen wird, hat natürlich gar keinen Quellenwert. Trotzdem hat man sie merkwürdigerweise ernst genommen, freilich nur, weil sie aus einer anderen Verlegenheit herauszuhelfen schien.

Als die Gegner Cäcilians im April 313 dem Prokonsul Anullinus ihre Klageschrift einreichen, da bezeichnen sie sich selbst noch als *pars Maiorini*. Dagegen spielt im Oktober desselben Jahres vor dem Konzil von Rom ein Donatus die Hauptrolle; von Maiorinus ist nur noch in historischem Sinne

1) August. epist. 44, 4, 8.

die Rede (S. 185). Daraus hätte man natürlich schliessen müssen, daß dieser zwischen dem April und dem Oktober 313 gestorben und der Mann an seine Stelle gewählt war, nach dem später die Donatisten ihren Namen führten, um so mehr, als Augustin ausdrücklich sagt, daß Donatus von Karthago an dem Konzil teilgenommen habe¹. Doch als das Verdammungsurteil gegen diesen bei der Disputation von 411 aus den Akten verlesen wurde, da behaupteten die Donatisten, um ihren berühmten Heiligen zu reinigen, nicht er sei gemeint, sondern ein gleichnamiger Bischof von Casänigrä, der wahrscheinlich ebenfalls zu den Anklägern Cäcilians gehörte². Dies gab die katholische Partei zu, weil sie bemüht war, die Verhandlungen, welche ihre Gegner gefissentlich in die Länge zogen, nach Möglichkeit abzukürzen, und weil für ihren Beweis, daß Cäcilian freigesprochen sei, auf die Person des Verurteilten nichts ankam. Ja diese Namensgleichheit war ihr sogar erwünscht, weil sie sich für eine andere, wichtigere Frage auf ihre Analogie berufen konnte. Doch für uns, die wir nicht einen Prozeß zu führen und nur dasjenige zu berücksichtigen haben, was für ihn in Betracht kommt, sondern der schlichten Wahrheit nachforschen, ist eine Behauptung, in der damals beide Parteien übereinstimmten, darum noch lange nicht bewiesen, namentlich wenn sie so unwahrscheinlich ist. Das anerkannte Parteihaupt der Donatisten war erweislich in Rom anwesend, und dennoch soll es bei der Anklage Cäcilians nicht die Führung über-

1) August. ad Don. post coll. 13, 17: *Donatus Carthaginensis contra Caecilianum missus fuerat ad Melchiadis episcopale iudicium.*

2) August. a. a. O.: *nam ipsi quoque Donatum suum Carthaginensem, ne in iudicio Melchiadis ipse putaretur esse damnatus, quem multi pro magno habent, a Donato Casensi distinguendum esse clamaverunt.* Brev. coll. III, 18, 36: *nisi forte ipsis licuisset Casensem a Donato Carthaginensi distinguere, cum timerent, ne maior auctor ipsorum Donatus Carthaginensis damnatus in Melchiadis iudicio putaretur.* 20, 38: *cum et de Donati nomine contendissent, quod non Carthaginensis sed Casensis Donatus in iudicio Melchiadis adversus Caecilianum adstitisset, quod et catholici concedebant.* Capit. coll. Carth. III, 539: *prosecutio Donatarum, qua dicunt, alium Casaenigræ fuisse Donatum. Catholicorum ad id responsio, quod in actis Melchiadis Donatus Casensis evidenter expressus sit.*

nommen haben, sondern statt dessen ein sonst ganz unbekannter Namensvetter: wer kann das glauben? Doch unsere Theologen haben es geglaubt und die wunderlichsten Erklärungen dafür ersonnen. Jenem Donatus wurde vorgeworfen, er habe gegen Cäcilian, schon als dieser noch Diakon war, ein Schisma in Karthago erregt (S. 186). Dies bedeutet gewiß nichts anderes, als daß er Parteiungen innerhalb der Gemeinde hervorgerufen hatte; wahrscheinlich unterstützte und billigte er den abergläubischen Märtyrerkultus der Lucilla, gegen den Cäcilian eingeschritten war¹. Dazu gehörte aber, daß er ein Mitglied des Klerus von Karthago war, wie wir dies von dem späteren Bischof dieser Stadt voraussetzen dürfen, nicht das geistliche Oberhaupt des numidischen Städtchens Casänigrä, das mehrere hundert Kilometer von Karthago entfernt lag. Man hat sich auf jenen angeblichen Bistumsverweser berufen und angenommen, das Schisma des Donatus von Casänigrä habe eben darin bestanden, daß er es gewesen sei, der jene Stellung bekleidete. Doch der Verweser war ja schon vor der Wahl des Maiorinus ermordet worden: wie konnte er also dem römischen Konzil beiwohnen? Denn an dem Morde zu zweifeln, haben wir gar keinen Grund, wenn wir an die Verweserschaft glauben wollen, da beides durch dieselbe Quelle, also gleich gut oder richtiger gleich schlecht, überliefert ist.

Ich habe in dieser Untersuchung scharf gegen Duchesne polemisieren müssen, und doch bin ich ihm dankbar, daß er mich durch seinen Angriff gezwungen hat, manches, worüber ich vorher nur flüchtig hinweggegangen war, jetzt genauer zu untersuchen und so auch manchen früheren Fehler zu berichtigen. Denn selbst wo es sich nur um kleine Einzelfragen handelt, findet einer allein nicht leicht die ganze Wahrheit, und eben darum ist der wissenschaftliche Streit meist so fruchtbar. Allerdings gehört dazu, daß jeder Teil bereit sei, Irrtümer einzugestehn und Korrekturen mit aufrichtigem Danke hinzunehmen, wie ich es getan habe und auch von Duchesne erwarten kann.

1) Opt. Mil. I, 16.